Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal

Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm, vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

13. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1938 | Nr. 10

Wer lust'gen Mut zur Arbeit trägt
und rasch die Arme stets bewegt,
sich durch die Welt noch immer schlägt.
Der Träge sitzt, weiss nicht wo aus,



und über ihm stürzt ein das Haus.
Mit frohen Segeln munter
fährt der Frohe das Leben hinunter.
L. Tieck.

Inhalt: Nr. 10

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahme der Anzeigen vorbehalten.
Annahmeschluss: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

13. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1938 | Nr. 10

Unser Mitglied und sein Verband

Unsere deutschen Gewerbetreibenden, Handwerker und Kaufleute, haben sich 1926 mit dem Verband fur Handel und Gewerbe eine eigene Organisation geschaffen. Nicht staatliche Maßnahmen, nicht Anregungen von obenher sind es gewesen, die zur Gründung des Verbandes führten, sondern die Erkenntnis, daß in Selbstverwaltung und unter Mitarbeit moglichst aller Betriebe die auf uns ruhende Pflicht, an dem gebliebenen Teil der Volkswirtschaft mitzuarbeiten, erfüllt werden müsse. Dieses Selbst-in-die-Hand-nehmen der eigenen wirtschaftlichen Belange, diese Erkenntnis, den beruflichen Zusammenschluß als seine Organisation zu betrachten, diese Selbstverwaltung bedingt, daß z. B. die Unternehmer unter unseren Mitgliedern nicht nur an ihre Betriebe denken; sie sollen sich nicht nur etwa damit begnügen, ihre Wünsche an die Organisation heranzutragen oder „Antrage" zu stellen oder Beschwerden einzubringen; ihre Mitarbeit muß vielmehr zu einer tatigen Anteilnahme an den gesamtwirtschaftlichen Aufgaben im Verbande werden. Der Begriff der Volkswirtschaft hat sich auch für uns gewandelt. Die Wirtschaft ist mehr Dienerin der Gesamtheit geworden, sie soll starker als bisher dem Volksganzen nutzlich sein. Das besagt natürlich keineswegs, daß der einzelne Unternehmer nun aufhoren soll, nach seinem Vorteil zu streben, seinen Nutzen wahrzunehmen, wo sich eine Möglichkeit ihm dazu auftut. Er soll sich nur nicht ausschließlich von diesem Eigennutzen leiten lassen, sondern bei jeder Maßnahme auch innerhalb des eigenen Betriebsbereiches an das Wohl seiner Volksgruppe denken. Daß wir dabei dem Staate geben, was des Staates ist, versteht sich von selbst.

Das Verbandsmitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber seiner Gemeinschaft gerecht werden will, muß folgende Bedingungen u. a. erfüllen:

Als Betriebsleiter gilt es, über den Rahmen des eigenen Unternehmens hinauszuwachsen, d. h. den Weg vom Betriebswirtschaftler zum Volkswirtschaftler zu beschreiten. Es heißt also für ihn, die wirtschaftlichen Zusammenhange, die volkswirtschaftlichen Ziele und Möglichkeiten erkennen zu lernen. Es gilt, nicht nur in Verantwortung vor dem eigenen Betrieb und dessen Belegschaft zu handeln, sondern auch das Gemeinwohl im Auge zu haben. Nicht den Wirtschaftler werden wir den besten nennen können, der die absolut großten wirtschaftlichen Erfolge erzielt, sondern den, der solche Erfolge zu erzielen weiß in Abgestimmtheit auf die Lebensnotwendigkeiten der Volksgruppe.

Nun kann jeder unserer deutschen Wirtschaftler hier nicht alle die Lebensnotwendigkeiten und besonderen Berufsaufgaben erkennen, die aus unserer Sonderlage erwachsen. Deshalb erwachst die Notwendigkeit, die großeren Zusammenhange zu suchen: Eintritt in die Organisation. Im Berufsverband erweitert sich nun ihm das selbstverstandliche Eigeninteresse zum Berufsinteresse.

In den beruflichen Untergliederungen, die in unserem Verbande jetzt z. T. schon gegeben sind: (z. B. handwerkliche Fachgruppen, Zusammenschluß der Angestellten) veredelt sich der private Egoismus über den Gruppenegoismus durch Eingliederung in die Gesamtheit zum Gesamtinteresse. In steter Mitarbeit in Beruf und Ortsgruppe werden sich die nicht vollstandigen Kenntnisse unserer wirtschaftlichen Aufgaben und Notwendigkeiten abrunden. Der Wirtschaftler gewinnt Vertrauen; er muß sich überzeugen konnen, daß seine Organisation das Gesamtwohl in gerechter Weise wahrnimmt und verfechtet, daß aber auch dabei alle vertretbare Rücksicht auf seinen Betrieb und dessen Gegebenheit genommen werden. Wir leiden in unserer Arbeit noch so stark an dem mangelnden Vertrauen! Es sind dies noch alte Vorurteile gegen vielleicht früher angemaßte Organisationswillkür, die im Interesse geordneten, gemeinsamen Einsatzes überbrückt werden mussen. Und wir brauchen so notig das Vertrauen unserer Kaufleute, Handwerker, Angestellten, kurz aller Mitglieder! Denn im Aufbau der Organisation, wahrend der Ausrichtung der Arbeit und Planung klappt manchmal noch nicht alles so, wie es sollte. Das Vertrauen, das das Mitglied in dieser Zeit seinem Verbande entgegenbringt, hilft die Arbeit tragen, beschwingt den Ortsgruppenleiter und Geschaftsfuhrer. Es verpflichtet nicht nur, sondern fordert und belebt, es wird zur Kraftquelle für unser weiteres Handeln. Dieses Vertrauen soll nicht blind, sondern gerecht sein. Es hat wenig Sinn, nur die Schattenseiten der Organisationsarbeit zu sehen und kleine Mißstande über Gebühr aufzubauschen. Es muß auch anerkannt werden, was geleistet wurde. Das Mitglied darf nicht alle Vorteile als selbstverstandlich hinnehmen. sondern es muß sich uber sie freuen und gelegentlich seiner Freude Ausdruck geben.

Wie sich jeder Betriebsleiter über einen Geschaftserfolg freut, so auch der durch und für die Organisation schaffende Mann über jede Anerkennung aus den Kreisen der Mitglieder. Bei Lob und Anerkennung wird auch gerechtfertigte Kritik schmackbaft und tragbar. Wo aber immer nur getadelt wird, gleich ob zu Recht oder Unrecht, wird der Beauftragte unwillig, verschlossen, unfreudig.

Aus Vertrauen und gerechter Anerkennung erwachst das Recht zur Kritik. Ohne Kritik gibt es kein Leben in

unserem Verbande. Gemeinschaft hat gemeinsames Sichaussprechen zur Vorbedingung, auch zur gelegentlichen Kritik. Aufbauende kritische Haltung setzt immer mutige, aufrechte Männer voraus, die vor Vorgesetzten, Vereinskanonen oder anderer Meinung nicht gleich umfallen. Wir wünschen uns Mitarbeit mit aufbauender Kritik. Die Kritik braucht aber, wie so oft fälschlich angenommen wird, nicht gleich „geharnischt", das heißt unfreundlich aufzutreten. Formgerecht vorgebrachte Kritik, im Interesse der Sache wurzelnd, ist überall willkommen. Wenn z. B. Maßnahmen der Organisation einem Mitgliede nicht zusagen, soll es diese nicht gleich als vorsätzlichen Angriff stempeln; bis zum Beweise des Gegenteils sollte ein jeder davon überzeugt sein, daß jedes Organisationshandeln von dem Willen, der Gesamtheit in möglichst gerechter Form zu dienen, getragen wird.

Wir bitten unser Mitglied, seine Korrespondenz mit dem Verband ebenso genau und wichtig zu nehmen, wie die Zentrale dem Mitglied gegenüber es zu tun sich bemüht und wie es von uns verlangt wird. Schriftliche Verständigung in unserem weiten Gebiet ist nun einmal nicht zu umgehen. Da ist also erschöpfende und klare Darstellung notwendig, soll ermüdender Papierkrieg vermieden werden. Jedes anfragende Mitglied sollte auch bedenken, daß seine eigene Angelegenheit die vieler Berufsgenossen sein kann, also die erstmalige gewissenhafte Bearbeitung für den ganzen Berufsstand von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Endlich sollte sich jedes Mitglied darüber klar sein, daß ein Berufsverband zwar auch „für ihn" da ist, aber nicht mehr so ausschließlich, wie es früher bei den Interessenverbänden der Fall war. Denn Gott sei Dank ist der Verband nicht etwa ein Arbeitgeberverband der stadt. Berufe, sondern vereinigt in sich alle mitarbeitswilligen deutschen Menschen, Arbeiter der Stirn oder der Faust aus den städtischen Berufskreisen. Wir wollen ein Instrument sein im Interesse unserer Gesamtheit, als Sachwalter des Gemeinwohles.

Mitglieder, die kritisieren können, aber feindlich werden, wenn ihnen mal etwas gesagt oder eine Sonderleistung verlangt wird, sind nicht die brauchbarsten Träger einer Gemeinschaft. Ein alter Handwerker mit langjähriger Praxis, ein erfolgreicher Kaufmann sind ja, wie auch der Mann in der Organisation, nicht immer unfehlbar. Deshalb kann des öfteren ein Organisationsbeamteter, auch wenn er noch keinen Betrieb verantwortlich selbst leiten konnte, doch aus seiner Kenntnis größerer Zusammenhänge heraus oft Mängel sehen, die der einzelne Betriebsleiter oder Verantwortliche nicht ohne weiteres erkennt. Wenn also Wünsche, Arbeitsvorschläge von der Organisation ergehen, dann nicht gleich ablehnende Haltung einnehmen, sondern nach dem positiven Kern suchen, und nach Realisierungsmöglichkeiten. Wir können alle immer noch viel dazu lernen; so wollen wir auch voraussetzen, daß andere etwas wissen und verstehen, und daß erst aus dem gemeinsamen Zusammenstreben die Leistung geboren werden kann, die Mitglied und Verband als erstrebenswert halten. Darum: Mitarbeiten!

Es gab einmal ein viel gebrauchtes Sprichwort: „Politik verdirbt den Charakter!" Die praktische Nutzanwendung dieses Wortes sah so aus, daß viele, die glaubten, Charaktere zu sein, sich von der Politik fernhielten. Sie überließen das politische Steuer lieber Leuten, die nach ihrer Meinung keinen Charakter besaßen. Ähnlich ist es vielfach in der Wirtschaft. Es gibt Unternehmer, die es weit von sich weisen, sich mit Organisationsarbeiten zu befassen, denn dazu hätten sie angeblich keine Zeit, die Arbeit sei unfruchtbar, der einzelne könne doch nichts ausrichten — und wie die schönen Redensarten alle lauten.

Diese „tüchtigen" Unternehmer überlassen — wenn wir einmal unterstellen, daß sie die Tüchtigeren sind — das Kommando in einer wirklich bewundernswerten Selbstlosigkeit der „zweiten Garnitur".

Demgegenüber wäre zu sagen, daß, da die Aufgaben des Unternehmers nun einmal über den eigentlichen Betriebsrahmen hinausgewachsen sind, gerade der tüchtige Unternehmer seine besonderen und überragenden Fähigkeiten dadurch unter Beweis stellen muß, daß er sich genügend Zeit schafft, auch an den Aufgaben seiner Organisation persönlich und tatkräftig mitzuwirken. Das gebietet der Gedanke der Selbstverwaltung.

Jedes Mitglied sage vom Verband: Dies ist meine Organisation. In ihr stehe ich als Wirtschaftler und als Mensch ganz. In gemeinsamer Arbeit in der Gesamtheit will ich meinen Teil so wie jeder von uns zum Gemeinwohl beitragen, in Einsatz, Leistung und Gesinnung. ti.

Etwas Volkswirtschaft

Ist mein Betrieb wirklich leistungsfähig?

Rationalisierung! — Ein Schlagwort erlangt Bedeutung.

In der Fortsetzung der Artikelfolge „Ist mein Betrieb leistungsfähig", die wir einer reichsdeutschen Fachzeitung entnehmen, bringen wir nun einiges über die Massnahmen, wie sie in Deutschland zur Rationalisierung der deutschen Volkswirtschaft ergriffen wurden. Wir hoffen, dass diese Artikel unseren Mitgliedern zur eigenen Fortbildung und zum Verständnis volkswirtschaftlicher Vorgänge dienen werden.

III. Von Taylor bis Ford

Vor der Jahrhundertwende befanden sich die Vereinigten Staaten von Amerika in einem sprungweise aufwärtsstrebenden wirtschaftlichen Aufstieg. Dem Naturreichtum des Landes und dem großen flüssigen Kapital stand ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften gegenüber. Bis zu dieser Zeit hatten sich weder Wissenschaftler noch Betriebspraktiker mit der Frage einer rationellen Gestaltung der Arbeitsmethoden beschäftigt. Durch das Fehlen von Fachkräften wurde der amerikanische Betriebsingenieur Taylor angeregt, Versuche anzustellen, die zum Zwecke hatten, den Arbeitseffekt bzw. den Ertrieb je Arbeiter zu steigern. Unbestritten ist dann Taylor durch die von ihm verkündeten Grundsätze zum Begründer der modernen Betriebswissenschaft geworden. Er war der erste, der die Allgemeinheit auf die zwingende Notwendigkeit einer sinngemäßen, verlustesparenden Umgestaltung der Arbeitsmethoden und der Betriebsmittel aufmerksam gemacht hat. Der Wert seiner Lehre liegt in der von ihm vertretenen eisernen Konsequenz, vor jedem Arbeitsbeginn eine disziplinierte Arbeitsvorbereitung durchzuführen, die eine Zergliederung der Arbeitsvorgänge und Festlegung der Arbeitsgriffe mit einschließt. Diese grundsätzlichen Forderungen sind dann zum Fundament der später einsetzenden Rationalisierung geworden.

Durch die von Taylor verkündeten Grundsätze hatte man gelernt, Arbeits- und Zeitstudien durchzuführen, die Handgriffe und manuellen Verrichtungen der Arbeitenden auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen und den Wirkungsgrad der gebrauchten Werkzeuge und Betriebsmittel festzustellen. Es war dann nur noch ein kurzer Schritt, diejenigen Erfahrungen zu sammeln, um die beobachteten Verlust- und Fehlerquellen auszuschalten. Plötzlich wurde einem größeren Kreise von Betriebsleitern bewußt, daß in sämtlichen Betrieben durch unwirtschaftliche Arbeitsmethoden auf allen Gebieten und durch unzureichende betriebstechnische Vorbereitungen, nicht nur an Werkstoffen, sondern auch fortlaufend an menschlicher Arbeitskraft, größte Verluste entstehen. So konnte Taylor zur Überraschung der Öffentlichkeit nachweisen, daß die Vereinigten Staaten nach Einführung seiner betriebstechnischen Grundsätze in Verwaltung und Betrieb der amerikanischen Eisenbahnen rund vier Millionen Rm. pro Tag einsparen konnten.

Nachdem man erkannt hatte, daß die Grundsatze von Taylor große wirtschaftliche Bedeutung erlangen konnten und seine Methoden nur die bestmogliche Nutzung einer investierten Arbeitskraft ohne Überanstrengung der Arbeitenden forderte, bekannten sich immer mehr Anhanger zu diesem System. Selbstverstandlich hatte Taylor Vorlaufer gehabt, die durch Lohnsysteme oder andere organisatorische Mittel einen höheren Betriebsertrag erreichen wollten. Aber Taylor gelang es erstmalig, grundlegende Gesichtspunkte herauszufinden und so zusammenzustellen, daß sie mit gleichem Erfolg auf jede nur denkbare Tatigkeit im menschlichen Leben Anwendung finden konnen. Man erkannte den Sinn einer neuen betriebstechnischen Forderung: mehr Hirn in den Betrieb.

Spater wurden die Arbeiten Taylors für die neuzeitliche industrielle Betriebstechnik so zu einem Begriff, daß man nach Ausbau seines Systems kurzweg vom „Taylorismus" sprach. Wenn Taylor und seine Anhanger bei der Durchführung seiner grundlegenden Arbeiten auf das heftigste, insbesondere von marxistischer Seite angegriffen wurde, so sind diese Angriffe nur auf Unkenntnis, Unobjektivitat und politische Zweckdienlichkeiten zurückzuführen. Kein vernunftiger Mensch wird sich der Bessergestaltung von Arbeitsmethoden und Arbeitsplatzen widersetzen können, ohne sich einer verdienten Lacherlichkeit auszusetzen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika kennen keine sozialpolitische Fürsorge oder Betreuung der Gefolgschaftsmitglieder. Es war deshalb unvermeidlich, daß skrupellose Betriebsführer versuchten, aus den Gedankengangen Taylors Kapital zu schlagen. Der Betriebsorganisator Taylor sah bei seinen Arbeiten nur einseitig seinen Dienst an der Technik und seinen Auftraggebern. Es war deshalb nicht in der Lage, eine mißbrauchliche Anwendung der von ihm verkündeten betriebstechnischen Grundsatze zu verhindern. Erst einer spater einsetzenden Ausbildung des Ingenieurnachwuchses blieb es überlassen, Richtlinien festzulegen, die bei sachgemaßer Anwendung eine körperliche Überanstrengung der Arbeiter ausschalten, und eine Entlohnung nach dem Leistungsprinzip ermöglichen. Die Schwachen des Taylorsystems sind heute als überwunden anzusehen, insbesondere in denjenigen Staaten, in denen kraft einer autoritaren Regierung die Gefolgschaftsmitglieder vor Anwendung unsozialer Arbeitsmethoden geschützt werden.

Nach der Jahrhundertwende erkannte der amerikanische Ingenieur Ford, der gleichfalls wie Taylor aus dem Handwerksstande hervorgegangen ist, die ungeahnten Möglichkeiten, die in der Einführung der Taylorschen Betriebsmethoden bei einer planvollen industriellen Fertigung lagen. Als Automobilkonstrukteur wurde von ihm erkannt, daß eine weiteste Verbreitung der Motorfahrzeuge nur möglich war, wenn die Fertigungskosten so erheblich gesenkt werden können, daß diese Fahrzeuge weitesten Volksschichten zuganglich gemacht werden können. Die großen Strecken des amerikanischen Kontinents forderten gebieterisch die Herstellung eines preiswerten Motorfahrzeuges. Ford entschloß sich, ein zweckmaßiges Motorfahrzeug zu bauen und durch die Planung einer besonderen technischen und kommerziellen Rationalisierung dem Weltmarkt dieses Motorfahrzeug zu einem bisher unbekannten niedrigen Preise zu liefern.

Das Rationelle in den ersten Handlungen Fords lag darin, daß er samtliche Einzelteile des von ihm konstruierten Autos nicht selbst herstellte, sondern sie großen Spezialwerken in Auftrag gab. Wahrend Ford hierdurch seine beschrankten Kapitalsmittel der ersten Zeit nicht für den Aufbau eigener Fabriken anzugreifen brauchte, konnten andererseits seine Lieferanten durch die Herstellung großer Mengen der benötigten Einzelteile nur einer Sorte sich nach und nach auf die rationelle Fertigung dieser technischen Bestandteile ganz besonders spezialisieren und die Kosten auffallend senken. Die von den Spezialfabriken an Ford zu den günstigsten Preisen gelieferten Einzelteile wurden in der Fordschen Montagehalle nur fahrfertig zusammengesetzt. Man erkennt an diesem Vorgehen eine bis zur Spitze getriebene rationelle Wirtschaft, die sowohl in der Fertigung als auch in der Kapitalsinvestierung lag.

Durch die große Preiswürdigkeit des Ford-Wagens und durch das konsequente Festhalten an dem Bau nur eines Wagenmodells gleicher Ausrüstung und gleicher Farbe konnte mit jedem Jahr eine sprunghafte Verbilligung des Wagenpreises und eine stetig höher werdende Umsatzziffer erreicht werden. Die nicht mit der Fertigung der Einzelteile belasteten Betriebsingenieure der Fordschen Montagehalle konnten sich fortlaufend mit dem steten Ausbau rationellster Montagemethoden befassen. Schrittweise wurde dann das spater berühmt gewordene „Fordsche Laufband" entwickelt. An das Laufband, welches kilometerlang war, wurden an den entsprechenden Stellen Zubringerlinien für die dort zur Montage benötigten Einzelteile gelegt. Durch diese Maßnahme konnten Montage- und Fertigungszeiten erreicht werden, die man bisher in Fachkreisen für unerreichbar hielt.

Viel spater, nachdem Ford riesige Kapitalien angesammelt hatte, baute er an die einzelnen Zubringerlinien etappenweise eigene Einzelteilfabriken, um sich von seinen Unterlieferanten unabhangig zu machen. In diesen Einzelteilfabriken, wie z. B. Motoren- oder Karosseriewerke, wurden aber wieder die grundsatzlichen Gesichtspunkte der von Ford entwickelten Laufbandproduktion durchgeführt. Hierdurch konnte abermals eine wesentliche Preissenkung der Einzelteile gegenüber den fruheren Lieferantenpreisen erzielt werden. Die so eingesparten Kosten wurden dann wieder vom Verkaufspreis des Fordwagens abgesetzt, so daß abermals eine Verbilligung des fertigen Fahrzeuges in Erscheinung trat.

Durch dieses Wechselspiel innerhalb des kommerziellen und betriebstechnischen Aufbaues der Ford-Werke hat dieses Werk seine überragende industrielle Bedeutung in der Welt erreicht. Entgegen allen Grundsatzen des alten kapitalistischen Prinzips diente hier das angesammelte Kapital unter Ausschluß von Zins- oder Industrierenten nur der Produktion zum Nutzen der Kauferschicht. Den zweckvollen Einsatz von Kapital- und technischen Mitteln im Sinne Fords bezeichnet man mit „Fordismus".

Wahrend man im „Taylorismus" einen besonderen technischen Zustand sieht, verkörpert der „Fordismus" einen besonderen Geist einer kommerziellen und technischen Vernunft.

In samtlichen Industriestaaten werden rationelle Arbeitsmethoden der verschiedensten Art angewendet und standig weiterentwickelt. Diese Tatsache ist durch den nicht aufzuhaltenden technischen Fortschritt und durch den Kampf der Konkurrenzfahigkeit der Betriebe untereinander bedingt.

In Staaten mit einseitig kapitalistischer Wirtschaftsführung werden aber auch leider Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt, die nicht dem allgemeinen Fortschritt und einer Kostensenkung zugunsten der Konsumenten dienen, sondern die den Zweck verfolgen, den erzielten Mehrertrag zur Bereicherung einer bestimmten Interessentengruppe zu verwenden. Die Arbeiterschaft dieser demokratisch-kapitalistisch geführten Lander wird aus diesen und ahnlichen Gründen von Zeit zu Zeit gezwungen, ihre Lebensrechte gegenüber den Anhangern des überspannten kapitalistischen Prinzips zu vertreten. Bei diesen Anlassen werden bekanntlich als letztes Mittel Streiks angedroht, wodurch die staatliche Ordnung und die Wirtschaft standig unter sozialen Spannungen gehalten werden. Die Merkmale einer für uns überwundenen Wirtschaftspolitik, ohne gerechten sozialen Ausgleich und waltender Vernunft, sind auch typisch fur bestimmte Teile des deutschen Wirtschaftslebens bis zum Jahre 1933 gewesen.

Die nationalsozialistische Wirtschaftsführung lehnt die Herrschaft des Kapitals ab und fordert eine sozialistische Volkswirtschaft unter Ausschaltung jeglicher sozialer Spannungen und Klassengegensätze. Die Gefolgschaftsleute der deutschen Betriebe wissen auch, daß sich eine jahrhundertelang liberalistisch geführte Wirtschaft nicht von heute auf morgen nach den angestrebten Richtlinien umstellen läßt. Sie erkennen die in den Betrieb hineingetragene „soziale Selbstverantwortung" als den Beginn einer neuen sozialistischen Gesellschaftsordnung, die die Gefolgschaftsmitglieder und Betriebsführer zueinander führt und unterschiedslos für ihren Dienst an der Volksgemeinschaft verantwortlich macht.

Nach unserer Auffassung machen nicht Gold und Devisen den Reichtum einer Nation aus, sondern die Summe der gesund erhaltenen Arbeitskräfte, das Gefühl einer sozialen Befriedung breiter Schichten des Volkes und ein in jeder Beziehung gesicherter Arbeitsfriede.

Während es in den demokratisch-kapitalistisch geführten Volkswirtschaften möglich ist, durch „unechte Rationalisierungsmaßnahmen" Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft ohne Vorteil für die Allgemeinheit zu treiben, verpflichtet im neuen Deutschland ein soziales Gewissen zur sinnvollen Vereinigung der menschlichen Arbeitskraft mit technischen Mitteln zum wirtschaftlichen Nutzen für die Gesamtheit.

In der folgenden Abhandlung sollen diese Gedankengänge einen entsprechenden Niederschlag finden.

II. Die echte, die deutsche Rationalisierung!

Mit dem Wirtschafts- und Geisteszustand der Systemzeit wurde endgültig Schluß gemacht, als der Nationalsozialismus die Macht übernahm. Infolge des staatlichen Totalitätsanspruches auf allen Führungsgebieten fielen die Widerstände und Hindernisse fort, die dem deutschen Volke die arteigenen Formen eines völkischen Wirtschaftslebens vorenthielten. Wohl wies die Staatsführung das „Wirtschaften" selbst in die Hände der Wirtschaft, sie selbst beanspruchte lediglich eine nach neuen Gesichtspunkten ausgerichtete totale Führung des Staatsapparates und eine straffe Zügelhaltung für den gesamten Wirtschaftsablauf.

Neu und umwälzend war für die Außenstehenden aber die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung, daß kein Volk über soviel freie Arbeitskräfte verfüge, als ihm Aufgaben vom Schicksal und von der Natur zu erfüllen gestellt sind. Hier beweist sich wieder einmal die Stärke und Tiefe der nationalsozialistischen Weltanschauung, die dort einen festen Glauben hinsetzt, wo falsch angewandte Wissenschaften Verwirrung stifteten.

Sofort nach dem politischen Umbruch wurden die neuen Wirtschaftsanschauungen durch gesetzgeberische Maßnahmen verwirklicht. In diesem Zusammenhange ist es angebracht, diejenigen Verordnungen und Gesetze des Jahres 1933 ins Gedächtnis zurückzurufen, die dann den Auftakt zum „deutschen Wirtschaftswunder" gaben.

1. Das erste Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.
2. Ermässigung beziehungsweise Fortfall der Kraftfahrsteuer.
3. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen und bei Gebäudeinstandsetzungen.
4. Steuerfreiheit für Kleinwohnungen und Eigenheime.
5. Errichtung eines Unternehmens zur Schaffung der Reichsautobahnen.
6. Gesetz zur Förderung der Eheschliessungen.
7. Gesetz über die Einziehung von volks- und staatsfeindlichem Vermögen.
8. Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen.
9. Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.
10. Gesetz über Treuhänder der Arbeit.
11. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien.
12. Auftrag des Reichskanzlers Adolf Hitler an Staatsrat Dr. Robert Ley zur Bildung und Führung des Aktionskomitees zum Schutze der deutschen Arbeit.

Diese umfassenden ersten gesetzgeberischen Maßnahmen führten dann zu einer fühlbaren Wirtschaftsbefriedigung und zu einer weit ausholenden Ankurbelung des deutschen Wirtschaftslebens, wobei sich gleichzeitig die Ansätze zur Aufrichtung einer Volkswirtschaft neuer Prägung zeigten.

Die Auswirkungen dieser fundamentalen Anordnungen muß man sich aber in unserer schnellebigen Zeit wieder vor Augen führen, will man die ausgelöste Dynamik des deutschen Wirtschaftslebens auch restlos begreifen. Rückschauend stellt man einen nicht für möglich gehaltenen Wirtschaftsaufstieg fest, der die Folgerichtigkeit der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung beweist. Weiter kann man aber auch feststellen, daß trotz der handgreiflichsten Wirtschaftserfolge Volksgenossen „beunruhigt" durch die Wirtschaftsgefilde wandeln und immer wieder ganz besorgt die Frage aufwerfen, wo man denn für die bedeutenden Bauvorhaben des Dritten Reiches die Gelder hernehmen und wie es denn mit der Rentabilität dieser Projekte bestellt ist.

Es fehlt hier jedes Gefühl, um zu erkennen, daß ein Staat bei seinen Planungen und Bauvorhaben in Jahrzehnten und Jahrhunderten zu denken hat, die private Wirtschaft aber bei ihrem p r o f a n e n Gewinnstreben nur eine Zeitspanne von 12 Monaten zu erbrücken vermag, wenn sie zu einer Erfolgsrechnung kommen will. Eine zielsichere Staatsführung kann nicht auf kurzfristigen Ertrag „wirtschaften", sondern muß nach einer in die Weite gehenden nationalen Bedarfsdeckung handeln. Sonderbarerweise hat man zu keiner Zeit bei den staatlichen Wirtschaftsmaßnahmen, des uns in so vielen Dingen weltanschaulich nahestehenden Friedrich den Großen danach gefragt, ob die Staatszuschüsse für den Bau von Porzellanmanufakturen, Spitzenklöppeleien usw. oder die mit großen staatlichen Mitteln durchgeführten Straßenbauten und Kultivierungen von brachliegenden Ländereien zur Lebzeit der damaligen Generation sich auch rentierten und amortisierten. Man stellt heute diese historischen Tatsachen bewundernd fest, anerkennt die große weitschauende Führergestalt dieses Monarchen, findet aber keine so naheliegende Ähnlichkeit zu unserer Zeit. Die nachfolgenden Geschlechter werden sicher nicht diese dummen Kostenfragen stellen, sondern sie werden die Bauten unserer Zeit bewundern, die Größe der Planungen anerkennen und sich bei ihrer Betrachtung von allem Kleingeistigen loslösen. Man macht den noch „Gestrigen" am besten folgende Milchmädchenrechnung auf, woher der grosste Teil der Gelder gekommen ist, mit denen der Staat die Wirtschaft in Schwung gebracht hat:

Das „System"deutschland überließ der „freien Wirtschaft" die Sorge für den Einsatz der nationalen Arbeitskräfte. Sieben Millionen deutscher Menschen wurden aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden und zum „feiern" gezwungen. Jahrelang mußten diese Bedauernswerten schlecht und recht durch Arbeitslosenunterstützung, Krisenfürsorge, öffentliche Wohlfahrtspflege und Gewerkschaftsgelder usf. vor dem Verhungern bewahrt werden. Die finanziellen Belastungen aller dieser Stellen, die auf das gesamte Volksvermögen irgendwie wieder umgelegt werden mußten, betrugen vorsichtig und schätzungsweise eingesetzt, pro Kopf und Woche (unter Berücksichtigung der Verheirateten mit Kindern) 12 RM. Wenn angenommen wird, daß nur fünf Millionen Arbeitslose die Unterstützungsstellen in Anspruch genommen haben, so ergibt sich folgende Rechnung:

12 × 52 Wochen = 624 RM. × 5 000 000
= 3 120 000 000 RM.

(drei Milliarden, einhundertzwanzig Millionen).

(Fortsetzung folgt).

Verbands-Nachrichten

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Mit dem 10. Oktober verließ unser Mitarbeiter Geschaftsführer Dipl.-Kfm. L. Harlos Posen, um einem Rufe nach Warschau zu folgen. Für seine Arbeit im Verbande und als Geschaftsführer der „Merkator" gebührt ihm unser aller Dank. Sein Nachfolger ist Herr Hermann Mey, bisheriger Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung des Wirtschaftsverbandes Stadtischer Berufe, Bromberg.

Die Hauptgeschaftsführung
i. A. Dr. Thomaschewski.

Anlaßlich meines Fortganges von Posen spreche ich allen Mitarbeitern und Verbandsmitgliedern für das mir entgegengebrachte Vertrauen in der Verbandsarbeit und der Führung der „Merkator" Sp. z o. o., meinen Dank aus. Ich bitte, dieses Wohlwollen auch meinem Nachfolger, Herrn H. Mey, entgegenbringen zu wollen.

Leopold Harlos, Dipl.-Kfm.

Sprechstunden in der Hauptgeschäftsstelle

Poznań, Al. Marsz. Pilsudskiego 25, m. 3a.

Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski tagl. von 9—11 Uhr; Geschaftsführer Mey taglich von 10.30—12.30 Uhr.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsführer Werner Buchwald. Buro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 10. November vor der Versammlung bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 14. November von 18—19 Uhr bei Just.
Filehne: Am 12. November von 18—19 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Am 20. Oktober von 18—19 Uhr bei Zitzlaff.
Samotschin: Wird noch bekanntgegeben.

Versammlungen:

Budsin: Am 10. November um 20 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 14. November um 20 Uhr bei Just.
Filehne: Am 12. November um 20 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Am 25. Oktober um 20 Uhr bei Geiger, besucht durch die Herren Styra und Mey aus Posen.
Ritschenwalde: Am 20. Oktober um 20 Uhr bei Zitzlaff.
Samotschin: Wird noch bekanntgegeben.
Wongrowitz: Am 8. November 1938.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszalka Pilsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend in der Hauptgeschaftsstelle von 10 bis 13.30 Uhr.
Gnesen: Am 14. November von 9 bis 13 Uhr bei Bruckner.
Kiszkowo: Am 14. November ab 14 Uhr bei Prenzlau.
Kurnik: Am 18. November.
Rogasen: Am 10. November.
Klecko: Am 28. November bei Glembocki.
Duschnik: Am 28. Oktober und 29. November.
Nekla: Am 2. November.

III. Neutomischel:

Geschaftsführer Donner. Buro: Pl. Marsz. Pilsudskiego 26, Tel. 50.

Neutomischel: Taglich von 9—11 Uhr im Büro der Geschaftsstelle.
Bentschen: Dienstag, 8. November, von 12—14 Uhr bei Mathes.
Grätz: Mittwoch, 23. November, von 12—14 Uhr bei Zweiger.
Kupferhammer: Bei Herrn Wirth zu erfahren.

Versammlungskalender:

Neutomischel: Am 17. Oktober, es spricht Herr Styra, Posen.
Kupferhammer: Am 17. Oktober, es spricht Geschaftsführer Mey, Posen.

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Lück. Büro: ul. Poznańska 10 i. H. d. Frau Adam.

Wollstein: Taglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten.

V. Lissa:

Geschaftsführer Boltz, Leszno, ul. Pilsudskiego 23 I.

Lissa: Taglich ausser 2., 7., 8., 9., 12., 21., 28. und 30. November in der Geschaftsstelle.
Bojanowo: Am 8. November bei Herrn W. Herrmann.
Storchnest: Am 12. November bei Herrn Horst Mehl.
Punitz: Am 9. und 30. November bei Herrn Karl Handke.
Rawitsch: Am 7. und 28. November bei Frau Stolz.
Schmiegel: Am 2. und 21. November zu erfahren bei Herrn Melzer.

Versammlungskalender:

Lissa: Am 20. Oktober, es spricht Geschaftsführer Mey, Posen.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführ. H. Seeliger. Büro: Rynek 7 I, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittag.
Kobylin: Bei Herrn Starke zu erfahren.
Ostrowo: Jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat bei Herrn Kurzbach.
Dobrzyca: Wahrend der Monatsversammlung.
Zduny: Bei Herrn Reimann zu erfahren.

VII. Kempen:

Geschaftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsführer Lück. Büro: ul. Grunwaldzka 10 bei Vogèlsang.

Birnbaum: Jeden Monat vom 1. bis 16., täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Aus den Ortsgruppen.

Budzyn (Budsin):

Die Versammlung der Ortsgruppe vom 6. d. Mts. war leider nur schwach besucht, so dass der Obmann sich gezwungen sah, die Mitglieder zum regelmassigen Besuch der Zusammenkünfte zu ermahnen. Nach einem sehr interessanten Vortrag des Geschaftsführers Buchwald wurde über geschaftliche Fragen und die bevorstehende Winterarbeit gesprochen.

Czarnków (Czarnikau):

In der Ortsgruppensitzung vom 12. September konnten 5 neue Mitglieder in die Ortsgruppe aufgenommen werden. Geschaftsführer Buchwald hielt einen Vortrag über seine Erlebnisse auf dem Turnfest in Breslau. Nach einem Kassenbericht über das diesjahrige Sommerfest der Ortsgruppe und nach Erledigung einiger Geschaftsund Steuerangelegenheiten wurde die Versammlung gegen 22 Uhr geschlossen.

Die am 10. Oktober bei Just stattfindende Monatsversammlung erfreute sich eines guten Besuches. Obmann Klempnermeister Karaenke eroffnete die Sitzung. Er begrüsste besonders den Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski und Herrn Mey aus Posen. Dr. Thomaschewski sprach über die Ausrichtung der Verbandsarbeit für den kommenden Abschnitt. Geschaftsführer Mey referierte über das Umsatzsteuergesetz und die Mehlabgabe. Die umfassende Aussprache und mannigfache Anfragen belegten das Interesse, mit dem die Versammlung den Ausfuhrungen gefolgt war.

Międzychód (Birnbaum):

Die Ortsgruppe Międzychód hielt am 8. September im Zickermannschen Saale eine gut besuchte Monatsversammlung ab. Es waren 30 Mitglieder und 2 Gaste erschienen. Nach der Eröffnung durch den Obmann Herrn G. Buchwald wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung besprochen.

Unter Punkt 1 erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder in die Ortsgruppe. Den unermüdlichen Werbungen des Vorstandes ist es gelungen, die Zahl der Mitglieder auf 57 zu erhöhen, und es ist zu erwarten, dass die Mitgliederzahl auch weiterhin steigen wird.

Es folgte ein Vortrag des Herrn Lehrer Winecki-Birnbaum, der über die Eindrücke seiner Reise durch Ost- und Mittelpolen sprach. Ganz besonders behandelte er das Thema Handel und Gewerbe in diesen Gebieten. Weiter berichtete er über dortige Sitten und Gebrauche der Einwohner. An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Aussprache.

Unter Punkt Verschiedenes wurde ein Bericht der Berufshilfe Posen vorgelesen, der alle Berufe umfasste. Der Obmann gab daran anschliessend noch einige geschaftliche Mitteilungen bekannt. Zu einer Diskussion führte die Ausstellungsfrage. Vorgesehen war eine Leistungsschau zusammen mit einer Obstschau der Welage zu veranstalten. Da letztere jedoch ausfallt, wurde der Plan erwogen, ob eine Leistungsschau aller hiesigen Handwerker im Rahmen des Verbandes lohnend sein wurde. Ein Beschluss darüber wurde nicht gefasst und der Plan bis zur nachsten Versammlung vertagt. Die Frage der Buchstelle wurde ebenfalls bis zur nachsten Versammlung vertagt. Der Obmann versaumte aber nicht, einen Appell an diejenigen Mitglieder, die noch keine Buchführung in ihren Betrieben eingerichtet haben, zu richten, sich der Buchstelle anzuschliessen, da davon die Eröffnung der Buchstelle Birnbaum abhangt.

Da weiter keine Antrage eingebracht wurden, schloss der Obmann um ¾11 Uhr abends die Versammlung.

Poznań (Posen):

Das 30. Geschaftsjubilaum und seinen 60. Geburtstag feierte am 3. d. Mts. unser Mitglied, Sattlermeister Otto Stemmer. Wir wünschen Herrn Stemmer, der Inhaber des 1852 gegründeten Lederwarengeschaftes in der ul. Pocztowa (Poststrasse) Nr. 28 ist, recht viel Erfolg in seiner weiteren Arbeit.

Rakoniewice (Rakwitz):

Am 3. Oktober hatte die Ortsgruppe eine gut besuchte Monatsversammlung, zu der das Hauptvorstandsmitglied Rechtsanwalt Grzegorzewski herübergekommen war. Rechtsanwalt Grzegorzewski sprach über die zu beachtenden wichtigen Rechtsfragen und Neuerungen, die auch besonders im Zusammenhang mit dem Grenzzonengesetz für das Verbandsmitglied von Interesse sind. Auf mannigfache Anfragen aus dem Horerkreise konnte der Redner Auskunft erteilen.

Rawicz (Rawitsch):

Am 8. September hielt die Ortsgruppe Rawitsch bei Reichenbach ihre fallige Monatsversammlung ab. Nach Erledigung einiger geschaftlicher Angelegenheiten entwickelte sich eine rege Aussprache über zeitgemasse Werbung. Recht hübsch hat Friseurmeister Hummel diesen Gedanken in die Tat umgesetzt; er regte an, dass zu jeder Versammlung ein anderes Mitglied für seine Erzeugnisse werben solle, indem er einen kleinen Festzugswagen ausstatten solle. Diese kleinen Werbewagen sollen spater zu einem Werbekorso zusammengestellt werden. Ferner wurde noch beschlossen, ab Oktober alle vierzehn Tage Zusammenkünfte abzuhalten, um in zwangsloser Unterhaltung die wichtigen, das Unternehmen betreffenden Fragen zu besprechen. Nach Abschluss der offiziellen Sitzung blieben die Mitglieder noch ein Stündchen in gemütlicher Unterhaltung beisammen.

Rogoźno (Rogasen):

Die Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe in Rogasen veranstaltete am 10. Oktober bei Klatt eine sehr gut besuchte Versammlung, zu der auch einige Damen erschienen waren. Der Obmann Wolter eröffnete die Versammlung pünktlich und gab zunächst einen Bericht über den Haushaltsplan der Stadt. Die Stadt Rogasen gehört zu den wenigen Stadten, die in ihrem Haushalt gut abschneiden und schuldenfrei sind. An den geschaftlichen Teil, in dem verschiedene Fragen beantwortet wurden, schloss sich der Hauptvortrag an. Herr Styra, der aus Posen erschienen war, sprach über „Das Handwerk, die Innungen und Zünfte im alten Posen". Der Vortrag, der länger als eine Stunde dauerte, gab in einer Fülle von Bildern und Tatsachen einen Einblick in das Leben der Vorfahren, die in Stadt und Land zum Wohle des Ganzen gewirkt und geschafft haben. Nach einer kurzen Pause wurden vom Obmann Wolter einige sehr schone Lichtbilder gezeigt, in denen die Karpathen, die Tatra, die Zips, das mahrische Gebiet und verschiedene Bilder aus der Slowakei und dem Elbsandsteingebirge vor den Augen der Zuschauer einen Eindruck über ein sehr aktuelles Gebiet erstehen liessen. Die erklarenden Bemerkungen zu den Bildern gab Herr Styra aus Posen, der diese Landesteile mehrfach bereist hat.

Wolsztyn (Wollstein):

Am 3. Oktober fand als erste Versammlung nach der Ferienpause eine gut besuchte Monatsversammlung bei Schulz statt, die von Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski sowie von dem Geschaftsführer der „Merkator", Herrn Harlos, und seinem Nachfolger, Herrn Mey, besucht war. Nach einleitenden Ausführungen des Obmannes Kaufmann Bruno Schulz über die Entwicklung der allgemeinen Wirtschafts- und politischen Lage sprach Herr Harlos über Umsatzsteuern, Registerkarten und Mehlabgabe. Nach Aussprache über den Vortrag wurde besonders über die geplante Winterarbeit diskutiert. Erst gegen 11 Uhr wurde die interessante Sitzung geschlossen.

Die Meisterprüfung im Fleischerhandwerk bestand unser Mitglied Herr Oskar Kaleske. Wir gratulieren dem neuen Meister und wünschen ihm ein recht erfolgreiches Wirken zu Ehren des Handwerks.

Der Angestellte

Verein Deutscher Angestellter — Fachschaft des Verbandes für Handel und Gewerbe

Im Monat September hat der Vorstand des V. D. A. Posen seinen Mitgliedern ein Rundschreiben zugehen lassen, das den Eintritt in den Verband für Handel und Gewerbe empfiehlt. Für die sich nunmehr bildende Fachschaft der Angestellten liegen bereits eine Reihe von Beitrittserklarungen vor. Taglich eingehende weitere Meldungen legen Zeugnis vom Verstandnis unseres Angestellten ab, das Arbeitsgebiet über den engen Rahmen der Stadt Posen hinaus ausdehnen und die Berufskameraden und -kameradinnen in der Provinz mit in die Arbeit einbeziehen zu wollen.

Von den Betriebsleitern unserer grosseren Betriebe wird diese Entwicklung unterstützt, wird sie doch dazu beitragen können, auch die berufliche Leistung zu steigern und besonders eine umfassendere Vorbildung unseres jungen Mitarbeiters zu gewahrleisten.

Das frühere Raiffeisenheim, ul. Dąbrowskiego 75, ist vom Verband für Handel und Gewerbe seit September d. Js. für seine Angestelltenfachschaft übernommen worden. Dort liegen Zeitungen und Fachschriften aus, dort werden gesellige und bildende Veranstaltungen vor sich gehen. Noch haben die geplanten Kurse nicht eingesetzt. Mögen alle unsere Angestellten im Sinne unseres Rundschreibens ihre Beitrittserklarung im Verbandsbüro abgeben, damit die bevorstehende Winterarbeit uns alle bereit sieht.

Deutsch

äquivalent — acceptabel?

Brixle & Kunkelmann sind weit und breit bekannt. Sie erzeugen und verkaufen landwirtschaftliche Maschinen. Ihre Kunden sind die Bauern.

Ein neues Landgebiet sollte dem Verkauf erschlossen werden. Man rückte in die Zeitung:

Tüchtiger Korrespondent gesucht.

Man hatte auch Briefschreiber sagen können. Aber Korrespondent war feiner und hatte eine Silbe mehr.

Da es eine flaue Zeit war, kamen an die hundert Offerten. Man hatte auch Angebote sagen können. Aber Offerten war feiner und hatte eine Silbe weniger.

Von den hundert Angeboten waren neunzig ignorabel. Man hatte auch unbetrachtlich sagen können. Aber ignorabel passte mehr zu einer Firma, die schon zu Napoleons Zeiten existiert haben soll — man hatte bestanden sagen können — aber bestanden sagten die neuen Firmen, die keine Vergangenheit hatten — und hatte auch Tradition sagen können — aber Tradition war nur den alten Firmen vorbehalten.

Von den zehn restierenden Bewerbern — man konnte auch restlichen sagen, aber das kann jeder Bauer, wahrend die Firma darauf hielt, es nur mit Oekonomen zu tun zu haben. Von den zehn restierenden Bewerbern also mussten bei strengerer Prüfung weitere acht ausscheiden. Man hatte auch sagen können, sie erwiesen sich als quantité négligeable, und man — sagte es auch. Die in der engsten Wahl verbliebenen zwei hatten die besten Referenzen. Man hatte auch Empfehlungen sagen können. Aber dann waren sie nicht in die engste Wahl gekommen. In die engste Wahl, wenigstens in Deutschland, kommen nur Leute mit Referenzen. Leute mit blossen Empfehlungen bleiben vorher stecken.

Der Direktor der Firma — man konnte auch Geschaftsführer des Hauses sagen — wenn in Deutschland deutsch gesprochen würde — der Direktor liess die zwei Bewerber kommen — pardon, die beiden Interessenten, die auf die Position reflektierten.

„Wie denken Sie sich Ihre Stellung, Herr Lengenfeld?" fragte er.

„Ich intendiere mittels individueller Korrespondenz die Qualitat unserer Produkte bei der Klientel so frappant zu propagieren, dass —"

„Schön," unterbrach er ihn und wandte sich zum anderen: „Und Sie, Herr Brunnhuber?"

„Ich schreibe, wie ich spreche."

„Hm, Sie sind beide angestellt. Zunächst auf Probe. Jeder bearbeitet seine Hälfte der zu gewinnenden Kundschaft. Nach einem Monat wollen wir vergleichen — guten Morgen."

Der Monat ging herum.

„Wie viele Kunden haben Sie gewonnen, Herr Lengenfeld?"

„Nur einen, aber es ist unser konsiderabelster. Seine Ordres ergeben gegenüber der Totalsumme der von meinem Kollegen hereingeholten drei Dutzend Fixordres ein approximatives Plus von fünfundzwanzig Prozent."

„Wie heisst der Kunde?"

„Josef Brunnhuber."

„Merkwürdig," wandte er sich an den andern, „er heisst wie Sie?"

„Es ist mein Vetter."

„Das würde also wohl bedeuten, dass, wenn Sie den Mann zu bearbeiten gehabt hätten —"

„Ich h a b e ihn bearbeitet."

„Bitte sehr, m i r war er zugeteilt! I c h habe ihm geschrieben — in einer unentrinnbaren Art geschrieben — schade, dass ich momentan nicht in der Lage bin, die Kopie zu repräsentieren —"

„Hier ist das Original, Herr Kollege."

„Wie kommen S i e zu m e i n e m Brief, he?"

„Ich kam nicht zu ihm, er kam zu mir."

„Vorlesen, bitte," sagte der Direktor.

„Wir konstatieren, dass Sie uns bis heute wegen der Anschaffung des einen oder anderen Spezialproduktes unserer am meisten konsumierten Serien noch nicht nähergetreten sind, weshalb wir uns erlauben, Ihnen in der Falte eine hundertprozentige kombinierte Agrikultur Kompound zu rekommandieren, die laut Expertise unserer exzellentesten Spezialisten —"

„Hm, und daraufhin bestellte Ihr Vetter —?"

„— noch nichts, sondern schickte mir den Brief und schrieb persönlich, dass —"

„Auch vorlesen, bitte."

„Lieber Vetter, schau dir diesen Brief an, den versteht der Teifel, wir Bauern verstehen so was nicht, ich konnte ja schon allerhand brauchen, aber ist man sicher, dass eure hundertprozentige kombinierte Agrikultur Kompound nicht eine hinterlistige neue Steuer ist —"

„Hm, und Sie gaben ihm zur Antwort —?"

„Dass —"

„Wörtlich, bitte."

„Lieber Vetter, es ist eine Mähmaschine, keine Steuer, schau dir sie bei uns an, da wirst du Augen machen, die arbeitet für zehn, darfst mich erschlagen, wenn es gelogen ist, wer sie zuerst in eurer Gegend hat, der schöpft den Rahm ab, sei nicht dumm und bestell' —"

„Und so ähnlich schrieben Sie wohl allen Interessenten —"

„Bauern, bitte, deutschen Bauern."

„Tja, da werden wir wohl dem Herrn Lengenfeld empfehlen müssen — hm, wie soll ich es gleich sagen —"

„— sich um den Posten eines f r e m d s p r a c h l i c h e n Briefschreibers zu bewerben," sagte sein Mitbewerber ernst.

*

Die vorstehende Erzählung „Deutsch" stammt von Fritz Müller-Partenkirchen, der vor 45 Jahren selbst einmal kaufmännischer Lehrling war und später viele Jahre als Handelslehrer und Leiter städtischer Kaufmannsschulen gearbeitet hat. Schon seit langem hat Müller-Partenkirchen sich einen Namen als Erzähler gemacht und dabei seine alte Kaufmannstätigkeit nicht vergessen. In einem seiner bekanntesten Bücher „Kramer & Friemann" hat er die Erlebnisse seiner Lehrzeit festgehalten.

Die Erzählung ist ein beredtes Beispiel für die von Müller-Partenkirchen häufig angewandte Methode, durch starke Zuspitzung das deutlich zu machen, was er auszusprechen wünscht. Sd.

Vorgesetzte ohne verbogenes Rückgrat

Es ist eine gelegentlich immer wieder zutage tretende Tatsache, dass der schlichte Arbeiter meistens ehrlicher, offener und mutiger auftritt, als mancher seiner eigenen Vorgesetzten. Er ist naturverbundener, urwüchsiger und unverbildeter, sein Rückgrat hat erfreulicherweise noch nicht die Verkümmerung erlitten, die ein gehobener Posten bisweilen mit sich zu bringen scheint. Gelegentlich erhebt sich sogar durchaus die Frage, ob sich solche Menschen nicht etwa nur nach oben gedienert oder durch „Empfehlungen" geschoben haben. Einen treffenden Beweis für die hier erwähnte Tatsache liefert die Aeusserung des Betriebsführers eines Unternehmens, das kürzlich mit dem Gaudiplom ausgezeichnet wurde.

Dieser Unternehmer erklärte offen folgendes: Wenn einer seiner Arbeiter eine Beschwerde vorzubringen habe oder sich ungerecht behandelt glaube, so klopfe er kurz vor Arbeitsschluss entschlossen an die Tür des Betriebsführerzimmers. Offen spreche er seine Bedenken aus und vertrete aufrecht seinen Standpunkt, ohne deshalb gleich in irgendeiner Weise ausfallend zu werden. Meister, Abteilungsleiter und selbst Prokuristen verfehlten diesen Weg aber des öfteren, sie fänden solches mutige Auftreten als „mit ihrer Stellung unvereinbar", sie meckerten lieber im Betrieb herum.

Aus einwandfreier Quelle wurde hier auf Grund praktischer Erfahrungen eine Wahrnehmung bestätigt, die auch an anderen Stellen bisweilen schon gemacht werden konnte. Es ist merkwürdig und entbehrt manchmal keineswegs eines verächtlichen Anscheins, wie besorgt einzelne Vorgesetzte um die Erhaltung ihres gehobenen Postens sein zu müssen glauben. Es ist an sich schon ein trauriges Zeichen, die Grösse seiner Leistung so hoch zu veranschlagen, dass man seine Stellung mit jedem offenen Wort zu gefährden befürchtet. Geradezu jämmerlich aber mutet es an, wenn diese „kluge", sprich kompromisslerische, Vorsicht so weit geht, seine innerste Ueberzeugung zu verkaufen. Unmöglich aber wird es auf die Dauer, dass sich solche Schlangenmenschen dann noch als Vorgesetzte innerlich gefestigterer Persönlichkeiten anerkannt sehen wollen.

Wer anderen Menschen übergeordnet sein will, hat die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranzugehen. Das gilt sowohl bezüglich der berufsfachlichen Leistung als auch insbesondere hinsichtlich der Charakterfestigkeit und hieraus erwachsendem persönlichen Verhalten in allen Lebenslagen und gegenüber sämtlichen Geschehnissen. Weiches oder gar verbogenes Rückgrat aber sind Anzeichen für die Verkrüppelung der Vorstellungen von Arbeitsehre und Menschenwürde. Solche Missgeburten haben auf gehobenen Posten nichts zu suchen, da ihre Waschlappigkeit sich schnell zu liebedienerischem Gekrieche, zu „Radfahrertum" übelster Prägung und hinterhältiger Meckerei entwürdigt. Ein Vorgesetzter muss das Vertrauen seines Betriebsführers als auch der ihm Untergebenen besitzen. Seine Autorität hat zu fussen in der Anerkennung seines Persönlichkeitswertes und dauernd neue Kräfte zu ziehen aus dem vorbildlichen Verhalten bei jeder sich irgend bietenden Gelegenheit.

Hast Du

die letzten Artikel des Angestelltenteils aufmerksam gelesen? — nein? — dann hole es unverzüglich nach!

Der Handwerker

Handwerk und Volkshumor

Allen Handwerkeranekdoten und Handwerkerliedern ist eines gemeinsam: ihre Verbundenheit mit Volk und Heimat. Das ist in der ganzen Welt so; denn Handwerker gibt es uberall, und die schöne Sitte, ein ehrsames Handwerk zu erlernen, auch in Kreisen, die ansonsten mit dem Handwerk nichts zu tun haben, hat im Laufe der letzten Jahre bei uns und im Ausland nicht ab-, sondern zugenommen. Handwerkerhumor ist Volkshumor. Jede Handwerkeranekdote hat kulturhistorischen Wert. Wer sich die Literatur zu diesem Kapitel besorgen will, sieht sich einem Bücherberg vom Umfang einer kleineren Stadtbibliothek gegenüber. Also hier nur ein paar Kostproben, ein paar Tropfen aus dem großen Meer. Beginnen wir mit dem Verslein:

„Der erste Schneidermeister war
Gott, unser Herr, im Paradies,
Der unser sündig Elternpaar
Nicht unbekleidet laufen ließ."

Handwerkerverse — gibt es jemand, der keine kennt? In jeder Werkstatt hangt ein Meisterbrief und irgendein Sprüchlein, meist sogar ein ganz beachtliches Sprüchlein, wie z. B. dieses, das sich ein Glaser an die Wand gehangt hat:

„Der Herr beschütze Korn und Wein,
Der Hagel schlag die Fenster ein."

Unsere bekanntesten Wanderlieder haben beinahe alle etwas mit dem Handwerk und dem Handwerker zu tun. Das laßt sich in jeder Liedersammlung leicht feststellen. Bei Wilhelm Busch finden wir ein paar prachtvolle Verse, und der Schneider, der Schuster und der Tischler im „Lumpazivagabundus" sind ohne Frage recht beachtliche Gesellen, dem Leben bis auf die Nadelspitze abgeguckt.

Wer von den Handwerkern im Volkswitz am meisten herhalten muß, ist schwer zu entscheiden. Figaro und Meister Zwirn sind wohl die begehrtesten Figuren, wobei freilich immer darauf aufmerksam zu machen ist, daß Gunst und Mißgunst auch in diesem Falle je nach den Menschen und der Landschaft in recht verschiedenen Portionen verabreicht werden.

„Und was ein rechter Schneider ist,
Muß wiegen sieben Pfund,
Und wenn er das nicht wiegen tut,
Dann ist er nicht gesund."

Wie bei den Sprüchen und Liedern ist es auch bei der Anekdote: unübersehbar ist die Zahl! Deshalb auch hiervon nur ein paar kurze Proben. Hübsch ist z. B. folgende Geschichte: Lessing war im Siebenjahrigen Kriege Sekretar beim General Tauentzien in Breslau. Es war die Zeit, in der der Dichter den Freuden dieses Lebens durchaus nicht abhold war. Er zechte und spielte oft die halbe Nacht hindurch und kam dann mit reichlich viel Gepolter nach Hause. Dieser Larm argerte seinen Wirt, einen biederen Backermeister, einen Pfefferkuchenbacker. Er spielte Lessing einen nicht gerade besonders angenehmen Streich. Er formte einen Pfefferkuchenmann, der dem jungen Dichter genau ahnlich sah, und stellte die Figur mit voller Namensnennung in sein Schaufenster. Das ging wie ein Lauffeuer durch die Stadt. Lessing war blamiert und wechselte voller Emporung seine Wohnung.

Karl von Holtei erfand damals ein Sprüchlein, das bald in aller Munde war:

„Verleichte hab' ich selber gar,
Ach Gott, daß ich's vergessen,
Auch Lessing auf m' Kindelmarkt
Persönlich ufgefressen."

Oder ein anderes Geschichtchen von einem Steinsetzmeister, der bei dem berühmten Chirurgen, Geheimrat Ernst v. Bergmann, den Hauptweg des Vorgartens mit bunten kleinen Steinchen gepflastert hatte. Bergmann beguckt sich den neugepflasterten Weg, zeigt auf die dunne Sandschicht über den Steinen und fragt den Meister, ob dieser herübergestreute Sand etwa Pfuschereien der Arbeit verdecken solle? Der Steinsetzmeister, um eine Antwort nicht verlegen, sagt prompt: „Herr Geheimrat, man sieht, Sie kennen Leute genug, die schlechte Arbeit mit Erde zuzudecken pflegen."

Und zum Schluß noch das vielbeliebte Kapitel der Handwerker-Rechnungen, die haufig eine Quelle unfreiwilliger Komik sind. Die berühmte Schusterrechnung — irgendein kleines Stückchen Papier —, auf der etwa zu lesen ist:, zweimal den Herren versohlt und das Fraulein Tochter neu eingelegt — 4.60 RM", gibt es wohl auch heute noch. Aber ein besonderes Prachtexemplar von Maler-Rechnung stammt, wie uns berichtet wird, aus dem Jahre 1732. Es ist ein ziemlich langes Schriftstück, aus dem hier auch nur ein paar Zeilen wiedergegeben werden sollen. Dieser Maler hatte Reparaturen in der Kirche einer kleinen Stadt vorgenommen und darüber dem Magistrat seine Rechnung eingereicht. Darauf finden sich u. a. folgende Posten:

	Mk.
Die zehn Gebote geandert, das sechste gefirnißt....	2.24
Pontius Pilatur vorn und hinten lackiert	3.30
Dem Engel Gabriel neue Flügel gemacht	2.46
Den Himmel erweitert und neue Sterne gemalt....	2.10
Die vollkommen verdorbene hl. Magdalena verbessert	3.60
Die klugen Jungfrauen nachgesehen und abgepinselt	1.80
Das Rote Tor vom Fliegenschmutz gesaubert	3.40
Das Ende der Welt verlangert, weil es zu kurz war..	4.30

Mit dieser Probe einer wahrhaft klassischen Handwerker-Rechnung wollen wir diese kleine Betrachtung schließen. Wer immer sich mit dem Thema Handwerk und Volkshumor beschaftigt, wird leicht feststellen, daß er dabei bis zu den Wurzeln echten Volkstums und echter Volksgebrauche gelangt.

(Aus dem Amtlichen Katalog und Ausstellungsführer der 1. Internationalen Handwerks-Ausstellung Berlin 1938.)

Wilhelm Ehlers.

Kurznachrichten für Handwerker:

Kurse für Schweissen und Metallschneiden.

Die Posener Gesellschaft für technische Kurse (Poznańskie Towrzystwo Kursów Technicznych) begann am 3. Oktober einen Kursus über das Schweissen und Schneiden von Metallen. Anmeldungen zu dem Kursus werden im Sekretariat entgegengenommen; Auschrift Poznań, ul. Bergera 5, Tel. 79-69 (Wyższa Szkoła Budowy Maszyn i Elektr.).

Grosse Zusammenkunft der Handwerker in Bromberg.

Am 23. Oktober findet in Bromberg im Saale des Stadttheaters eine grosse Versammlung der christlichen Handwerker Pommerellens statt. Organisiert wird diese Zusammenkunft vom Christlichen Handwerksverbande von Pommerellen (Pomorski Związek Rzemieślników Chrześcijan). Zweck und Ziel der Zusammenkunft ist, über die Lage des Handwerks zu beraten und den zustandigen Behörden entsprechende Resolutionen zuzustellen, in denen alle Schwierigkeiten, mit denen das polnische Handwerk zur Zeit zu kampfen hat, vorgebracht werden sollen.

Gesprache über Handwerksfragen im polnischen Radio.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, dass das polnische Radio am 1. Oktober 1938 mit einer Sendereihe begonnen hat, in der jeweils Handwerksfragen behandelt werden. Die Sendungen erfolgen jeden Montag in der Zeit von 13 bis 13,30 Uhr.

Handel, Recht und Steuern

Steuern

Wichtige Zahlungstermine im Monat November

7. November: Zahlung der **Diensteinkommensteuer** (Podatek od uposażeń) für Oktober.

10. November: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeiträge** an die zustandige „Ubezpieczalnia Społeczna" für Oktober, und zwar:

für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;

für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;

für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung.

Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage für alle Arbeitnehmer für Oktober bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. November: Zahlung der am 10. d. M. angemeldeten **Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage** für physische Arbeiter und der **Arbeitsfondsbeitrage** für alle Beschaftigten bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. November: Zahlung der **Umsatzsteuer** für Oktober von: Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie (mit ordnungsgemasser Buchführung); Industrieunternehmen der I. bis V. Kategorie (mit ordnungsgemasser Buchführung); alle juristischen Personen und Unternehmen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, zahlen die Umsatzsteuer für Oktober.

30. November: Zahlung der zweiten Halbjahresrate der **Gebaudesteuer.**

Einkommensteuer

Abzüge: Steuer, die für verflossene Geschaftsjahre gezahlt wurde.

Rechtsgrundlage: Art. 10, Punkt 5 des Einkommensteuergesetzes, Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 13. Juli 1938, 1. rej. 642/37 und 1798/37.

Grundsatz: Den im Art. 10, Punkt 5 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Abzüge der tatsachlich in dem entsprechenden Zeitabschnitt gezahlten Steuern vom Gesamteinkommen behindert nicht die Tatsache, dass diese Steuern sich auf vorhergehende Wirtschaftsjahre beziehen. In vorliegendem Falle der Gegenstand der Klage an das Oberste Verwaltungsgericht war, fordert der Klager den Abzug dieser Steuern vom Einkommen, weil in Art. 10, Punkt 5 des Gesetzes dieser Abzug vorgesehen ist, sofern die Ausgabe tatsachlich getatigt wurde. Die verklagte Behörde vertrat dagegen den Standpunkt, dass Ausgaben, die sich auf vorhergehende Jahre beziehen, nicht abzugsfahig sind. Auf diese Weise übertragt die Steuerbehörde entgegen der Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes in das Gebiet der durch diese Bestimmung festgesetzten Abzüge vom Gesamteinkommen die Kriterien, die sich auf die Abzugsfahigkeit der Ausgaben gemass Art. 6 beziehen, und zwar das Kriterium, dass die Ausgabe mit dem erlangten Einkommen in dem entsprechenden Jahre im Zusammenhang stehen muss. Denn nur auf Grund dieser Bestimmung kann eine Ausgabe, die sich auf ein anderes Jahr bezieht, als nicht abzugsfahig anerkannt werden. Diese Bedingung verbindet das Gesetz jedoch ausdrücklich nur mit der Berechnung des Gesamteinkommens, das der Besteuerung unterliegt und dessen Begriff der Art. 6 in Verbindung mit Art. 13 des Einkommensteuergesetzes festsetzt. Im Art. 10 jedoch regelt das Gesetz die Abzüge, die der Steuerzahler vom Gesamteinkommen, das gemass Art. 6 und 13 festgesetzt wurde, in Abzug bringen kann. Die letzteren Bestimmungen sind also nicht mehr massgebend, bei der Beurteilung der Abzugsfahigkeit der durch den Steuerzahler getatigten Ausgaben. Diese Beurteilung muss sich lediglich auf die Feststellung stutzen, ob die im Art. 10 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Soweit es sich um Steuer handelt, so stellt der Art. 10 (ausser Aufzahlung der Steuern, die nicht abzugsfahig sind) als einzige Bedingung der Abzugsfahigkeit „das tatsachliche Vorhandensein" (faktyczne poniesienie) der entsprechenden Ausgabe; geht jedoch absolut nicht auf die Frage ein, ob ein Zusammenhang der Steuern mit der Einkommensquelle, dem erlangten Einkommen oder auch mit irgendeinem Zeitabschnitt besteht. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist also in diesem Punkte unrichtig.

Durchführung von Revisionen in Wohnungen und Kanzeleien von Vertretern freier Berufe

Rechtsgrundlage: Art. 3 des Gesetzes vom 14. 12. 1923 betr. Berechtigungen der Ausführungsorgane der Steuerbehörden (Dz. U. 5/37/1924), Art. 77 der Steuerordnung (Dz. U. 14/134/36) sowie Rundschreiben des Finanzministers vom 14. 7. 1938 L. D. V. 16311/1/38 (Dz. U. Min. Skarbu 21/527/38).

Eine der Finanzkammern hat in ihrer Berichterstattung an das Finanzministerium die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1923 über die Berechtigung der Ausführungsorgane der Steuerbehörden sowie die Bestimmungen des Art. 77 der Steuerordnung falsch ausgelegt. Der Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923 gestattet namlich (auf dem Gebiete der direkten Steuern), lediglich Handels- und Gewerbelokale zu kontrollieren und zu durchsuchen sowie Dokumente und Bücher, die sich im Besitze der erwahnten Unternehmen befinden, zu revidieren. Die Berechtigung zur Besichtigung und Prüfung von Lokalen, die nicht den Charakter von Handels-, Gewerbe- oder Wirtschaftslokalen haben, sieht nur der Art. 77 der Steuerordnung vor, der jedoch die Berechtigung der Steuerbehörden auf die Falle beschrankt, in denen die Führung von Handel und Gewerbe im geheimen zur Kenntnis gelangt.

Aus obigem geht hervor, dass weder das Gesetz vom 14. Dezember noch die Bestimmungen der Steuerordnung die Steuerbehörden berechtigen, in den Kanzleien der freien Berufe Revisionen durchzuführen und ebensowenig in ihren Privatwohnungen.

Steuererleichterung für Erwerber von mechanischen Fahrzeugen und Luftfahrzeugen

Rechtsgrundlage: Gesetz über Investitionserleichterungen vom 9. 4. 1933, Teil VIII (Dz. U. 26/224/38) sowie Rundschreiben des Finanzministers vom 8. 6. 1938 L. D. V. 14661/1/38. (Siehe auch unsere Zeitung Nr. 6/38.)

Das Gesetz vom 9. April 1938 über Gewahrung von Steuererleichterungen bei Investitionen sieht auch besondere Erleichterungen für die Erwerber von mechanischen Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen vor. Nach Art. 41 des angeführten Gesetzes müssen Personen, die die Einkommensteuer nach Teil II des Einkommensteuergesetzes bezahlen, den Antrag um Gewahrung der Erleichterungen bis zum 15. April des Jahres einreichen, das dem Jahre folgt, in dem der Preis für das erworbene Fahrzeug vollkommen entrichtet wurde. Das Finanzministerium erklart hierzu, dass der obige Termin endgültig ist und nicht die Möglichkeit ausschliesst, den Antrag vor diesem Termin einzureichen, insbesondere im Laufe des Jahres, in dem der Preis vollkommen bezahlt wurde, sofern die dem Steuerzahler in Abzug gebrachte Einkommensteuersumme vollkommen die Summe, die ihm aus obigem Titel zurückerstattet werden muss, deckt.

Beispiel 1:

Einem Steuerzahler mit einem Gehalt von 2000.— zł monatlich wurde in den Monaten Januar bis Mai 1938 an Einkommensteuer 1840.— zł in Abzug gebracht. Dieser Steuerzahler hat im Mai ein Fahrzeug für 6000.— zł erworben, indem er den ganzen Preis zahlte. Als Erleichterung steht ihm die Rückzahlung von 20% des Preises für das Fahrzeug, d. h. 1200.— zł. zu. Da die Summe vollkommen durch die in Abzug gebrachte Steuersumme für die ersten 5 Monate (1840.— zł) gedeckt ist, kann der Steuerzahler den Antrag um Rückerstattung der Summe von 1200.— zł sofort einreichen und das Finanzamt ist verpflichtet, diesen Antrag sofort zu erledigen und die Rückzahlung der Steuer anzuordnen.

Beispiel 2:

Ein Steuerzahler, der ab Januar 1938 ein monatliches Gehalt von 2000.— zł bezieht, erwirbt im Mai ein Fahrzeug für 15 000.— zł und zahlt den vollen Kaufpreis. Die ihm zustehende Erleichterung betragt 3000.— zł. Diese Summe wird nicht durch die für die ersten 5 Monate des laufenden Jahres in Abzug gebrachte Einkommensteuer (1840.— zł) gedeckt. Die Rückerstattung der Steuer kann also noch nicht im Monat Mai erfolgen. Eine Deckung dieser Summe erfolgt erst durch die Abzüge für die Monate Januar bis August (3312.— zł). Diesem Steuerzahler muss also die Summe von 3000.— zł im August oder September zurückerstattet werden, und zwar unabhangig davon, ob er sein Gehalt im voraus oder nachher erhalt.

Nach den Erlauterungen des Ministeriums wird obiger Grundsatz in die Ausführungsverordnung zu den eingangs erwahnten Gesetzen vom 9. April 1938 aufgenommen werden. Bis zum Erscheinen dieser Verordnung muss der Grundsatz gemass den Bestimmungen des Rundschreibens Anwendung finden.

Verstempelung von Obligationen der Anleihe-Ablösungsschuld des Deutschen Reiches

Rechtsgrundlage: Stempelsteuergesetz Art. 114, Art. 77; Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. Mai 1938. Zeichen: LD V 11 355/5/38.

Das obenerwähnte Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juni d. Js. (Amtsblatt Nr. 16, Pos. 403) bestimmt über die Verstempelung der Obligationen der Anleihe-Ablösungsschuld des Deutschen Reiches folgendes: Grundsätzlich unterliegen die erwähnten Obligationen einer Stempelgebühr in Höhe von 0,5% auf Grund von Art. 114 des Stempelsteuergesetzes. Eine Befreiung von der Stempelgebühr kommt nur dann in Frage, wenn der Besitzer der Obligationen nachweisen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1927 nach Polen gebracht wurden (1. 1. 1927 Tag des Inkrafttretens des Stempelsteuergesetzes). Die Tatsache, dass die Obligationen der Stempelsteuer unterliegen, ist nach Art. 121 des Stempelsteuergesetzes begründet. In einem Antrage an das Ministerium wurde der Standpunkt vertreten, dass diese Obligationen nach Art. 77, Punkt 5 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelgebühr befreit sind. Hierzu ist zu bemerken, dass die zitierte Bestimmung sich auch auf Obligationen bezieht, die im Auslande herausgegeben wurden; der Artikel befreit jedoch nur von der Stempelgebühr, die mit der Konvertierung verbunden ist, nicht aber von der Gebühr, die mit der Transferierung der Konversionsobligationen nach Polen verbunden ist. Auf Grund von Art. 123 und 213 der Steuerordnung verfügt das Finanzministerium, dass die Finanzämter, wenn ihnen Obligationen des Deutschen Reiches **vor dem 1. Januar 1939** zur Verstempelung vorgelegt werden, lediglich **die einfache** Stempelgebühr veranlagen sollen, ohne die vorgesehene Straferhöhung (podwyżka stemplowa).

Handelsbücher

Nichtübereinstimmung mit den Eintragungen in den Büchern einer anderen Handelsfirma.

Rechtsgrundlage: Urteil des Obersten Verwaltungs-Gerichts vom 6. 10. 1937, Rej. 4657/35.

In dem obenerwähnten Urteil hat das Oberste Verwaltungsgericht folgenden Grundsatz aufgestellt: „Die Tatsache allein, dass eine Buchung nicht mit der Information, die die Steuerbehörde aus den Handelsbüchern einer anderen Firma hat, übereinstimmt, ist kein Grund zur Nichtanerkennung der Handelsbücher. Wenn die Steuerbehörde die Richtigkeit der Erklärungen des Steuerzahlers betr. der Verschiedenheit der Buchungen beider Unternehmen anzweifelt, so ist es ihre Pflicht, den Tatsachenbestand zu erforschen und den Steuerzahler zu benachrichtigen, aus welchen Gründen seine Erklärungen nicht anerkannt wurden."

Im obigen Falle wurden die Bücher des Klägers als nicht ordnungsmässig geführt verworfen, weil nach einer Information betr. den Einkauf von Waren eine geringere Summe gebucht war, als diese Information ergab. Wenn die verklagte Behörde betr. dieser Buchung sich darauf stützt, dass die Erklärungen des Klägers nichtssagend seien, so muss festgestellt werden, dass die Tatsache der Nichtübereinstimmung der Buchung mit der Information der Behörde nicht die Nichtanerkennung der Bücher zur Folge haben kann, weil auf diese Weise unbegründet den Büchern der einen Firma mehr Glauben geschenkt würde, als den Büchern der anderen Firma. Sofern die Steuerbehörde einzelne Buchungen aus dem Grunde in Frage stellt, weil sie nicht mit den Informationen, die den Büchern einer anderen Firma entnommen sind, übereinstimmen, und sofern Zweifel betr. der Richtigkeit der Erklärungen des Steuerzahlers bestehen, so ist es ihre Pflicht, den Tatsachenbestand auf dem Wege entsprechender Nachforschungen festzustellen und dem Steuerzahler mitzuteilen, aus welchen Gründen seine Erklärungen verworfen wurden.

Handel

Prokura und Handelsvollmacht

Einen Vertrag kann man persönlich oder durch seinen Vertreter abschliessen. Vertreter ist derjenige, welcher die Willenserklärung im fremden Namen abschliesst. Falls ein Vertreter einen Vertrag im Rahmen seiner Vollmacht abschliesst, so verpflichtet dies den Auftraggeber und hat für diesen unmittelbare Rechtsfolgen (Art. 93 k. z., Gesetzbuch der Schuldverhältnisse). Die Vollmacht ist eine Vertretung, welche durch eine Rechtstätigkeit übertragen wurde. Eine Rechtstätigkeit ist die an eine zweite Person gerichtete Willenserklärung zwecks Schaffung einer bestimmten Rechtsfolge. In diesem Falle also zwecks Erteilung der Prokura oder Vollmacht.

Die besondere Art der Handelsvollmacht, welche die Prokura darstellt, **darf nur durch einen registrierten Kaufmann erteilt werden**, und falls dieser nicht vollhandlungsfähig ist, durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Vater, die Mutter, den Vormund oder Kurator, und zwar entsprechend den Vorschriften des Zivilrechts. Jeder dieser gesetzlichen Vertreter hat die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, andernfalls die Prokura nicht wirksam wird. Die Prokura ist von dem registrierten Kaufmann schriftlich zu erteilen. Den Vertretungsbereich bestimmt für den Prokuristen das Handelsgesetz (Art. 61). Die Prokura berechtigt zu gerichtlichen und aussergerichtlichen Tätigkeiten aller Art, welche zum Geschäftsbereich des erwerbsmässig von einem Kaufmann geführten Unternehmen gehören. Ohne Bedeutung bleibt hierbei der Umstand, ob die vom Prokuristen vorgenommene Handlung zur Art des Umsatzes des Unternehmens zu rechnen ist.

Z. B. ist der Inhaber eines Unternehmens, welches den Ein- und Verkauf von Maschinen zum Gegenstand hat, auch auf Grund anderer vom Prokuristen vorgenommener Handelstätigkeiten verpflichtet, wie Börsengeschäfte usw.; anders verhält es sich bei der Handelsvollmacht.

Die Vollmacht, welche keine Prokura ist und vom Kaufmann zwecks Führung des gesamten Unternehmens oder eines Teils desselben oder zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten übertragen wurde, berechtigt zu sämtlichen Tätigkeiten welche üblicherweise mit dem Tätigkeitsbereich, welcher dem Bevollmächtigten übertragen wurde, im Zusammenhang stehen (Art. 66 HGB). Aehnlich wie der Prokurist **benötigt der Handelsbevollmächtigte einen besonderen Auftrag** zur Veräusserung, Verpachtung des Unternehmens und zur Bestellung eines Nutzungsrechtes an diesem, zur Veräusserung oder Belastung von Grundstücken, ausserdem zur Führung von Prozessen, zum Abschluss von Vergleichen, sowie zur Unterzeichnung von Wechseln und Schecks. Besitzt der Handelsbevollmächtigte diese besondere Ermächtigung nicht, dann sind die vorerwähnten Rechtstätigkeiten **ungültig**.

Sofern der Kaufmann dem Bevollmächtigten den Verkauf überträgt, so gilt er im Zweifelsfalle als berechtigt zur Entgegennahme des Kaufpreises für die Ware, welche er ausgibt, zur Festsetzung der Zahlungsfristen, zur Entgegennahme von Mitteilungen über Warenmangel und über die Zurverfügungstellung der Ware, sowie anderer ähnlicher Erklärungen.

Der Prokurist ist zur Veräusserung des Unternehmens, zu seiner Verpachtung oder zur Bestellung des Nutzungsrechtes, sowie zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken **nicht berechtigt**; dagegen darf er Prozesse führen, Vergleiche abschliessen, sowie Wechsel und Schecks unterschreiben, wobei zu diesen letzteren Tätigkeiten eine besondere Ermächtigung nicht erforderlich ist.

Prokura ist nicht übertragbar; der Prokurist kann dagegen einen Bevollmächtigten für einzelne Tätigkeiten oder für eine bestimmte Art von Tätigkeiten bestellen. Der Widerruf der Prokura ist jederzeit möglich; die Prokura erlischt im Falle der Konkurseröffnung.

Neben der Prokura einer Person sehen die handelsgesetzlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer **gemeinsamen** Prokura an mehreren Personen vor, jedoch dürfen auch bei einer gemeinsamen Prokura Erklärungen gegenüber jeden der gemeinsam bestellten Prokuristen abgegeben und Schriftstücke ausgehändigt werden (Art. 62 HGB.).

Die Erteilung sowie die Abberufung der Prokura hat der Kaufmann beim Registergericht zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist ein vor dem Gericht angefertigtes oder notariell beglaubigtes Unterschriftsmuster des Prokuristen beizufügen (Art. 75 HGB.). (Wirtschaftskorrespondenz, Polen.)

Zahlungsverkehr Deutschland—Polen

Neues Rundschreiben der Devisenkommission.

Die polnische Devisenkommission hat ein Rundschreiben Nr. 35 herausgegeben, das die bisherigen Bedingungen im Zahlungsverkehr mit Deutschland ändert. Die einzelnen Bestimmungen des Rundschreibens bezeichnen ausführlich, welche Forderungen mit Hilfe des Verrechnungsinstitutes (PIR.) nach Deutschland überwiesen werden können. Es betrifft die Forderungen aus dem Warenumsatz mit Deutschland.

Die Devisenkommission hat die Devisenbanken ermächtigt, Personen, die sich zu Handelszwecken nach Deutschland begeben, mit PIR-Schecks bis zu 100,— zł täglich zu versehen. Außerdem steht es der Person bei Reiseantritt frei, einmalig den Gegenwert von 30,— zł in deutschen Scheidemünzen auszuführen.

Bei Ausreisen in anderen als Handelsangelegenheiten, steht der Bank Polski und den Devisenbanken das Recht zu, dem Reisenden die Ausfuhrgenehmigung eines Akkreditivs in Höhe von zł 750, — monatlich zu erteilen. Auch hier kann bei Reiseantritt der Gegenwert von zł 30,— in deutschem Silber über die Grenze genommen werden.

Was die Handelsreisen von Deutschland nach Polen betreffen, so hat die Devisenkommission die Zweigstellen der Bank Polski, die Devisenbanken und andere Kreditinstitutionen ermächtigt, Schecks der Dresdener Bank und der Deutschen Bank in Berlin zu Lasten des PIR. zu honorieren.

Für Forderungen, die nicht aus dem Warenverkehr herrühren, kann man Geldbeträge ausschließlich über die Bank Polski überweisen.

Die Devisenkommission hat weiter die Zweigstellen der Bank Polski und die Devisenbanken ermächtigt, über folgende Anträge zu entscheiden: Geldüberweisungen aus dem Titel Seefracht- und Nebenkosten, die sich aus dem Warenverkehr Polens

mit anderen Landern ergeben. Gelduberweisungen aus dem Transitverkehr durch Deutschland, Geldüberweisungen aus dem Titel Einkommen aus Gebauden, ferner Zinsen und Dividenden, welche physischen und Rechtspersonen, die in Deutschland einen Sitz haben, zustehen. Solche Forderungen können nur in den Fallen günstig entschieden werden, in welchen die Gesamtheit der Zahlungsverpflichtungen im einzelnen Zeitabschnitt 1000 zł nicht überschreiten.

Die Devisenkommission hat weiter beschlossen, die Möglichkeit zuzulassen, daß Personen, die in Deutschland über blockierte Forderungen verfügen, diese an ebenfalls in Polen wohnhafte Personen abtreten, die ihrerseits in Deutschland Zahlungsverpflichtungen nachkommen müssen. Diese Art Privatverrechnung erfordert jedesmal die Erlaubnis der Devisenkommission.

Die obenstehenden Vorschriften und Änderungen beziehen sich ebenfalls auf nach dem 31. August d. J. vorgenommene Überweisungen in das ehemalige Österreich. Das Rundschreiben Nr. 17 vom 25. November 1937 wurde somit mit dem 1. September d. J. aufgehoben.

Recht

Einfriedung von Besitzungen und Parzellen

Im Gesetzblatt Nr. 21, Pos. 182, ist eine Verordnung vom 16. Marz 1938 über die Art und Weise der Einfriedung von Besitzungen und Parzellen veröffentlicht worden. Diese Verordnung hat alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben und die Frage einheitlich im ganzen Staatsgebiet geregelt. Die Bestimmungen der erwahnten Verordnung beziehen sich auf 2 grundsatzliche Gruppen, und zwar auf Stadt- und Landgemeinden.

1. **Stadtgemeinden.** Die einzelnen Besitzungen und Parzellen mussen von Strassen, öffentlichen Wegen und öffentlichen Platzen durch lichte Einfriedungen abgegrenzt sein, die nicht hoher als 2,5 m sein dürfen. Die Einfriedung kann grundsatzlich durch niedrige Bordsteine, waagerechte Metallstangen oder Holzbarrieren erfolgen, die auch durch einen lebenden Zaun ersetzt werden konnen. Bei Hauptverkehrsstrassen, die in Richtung von staatlichen oder Wojewodschaftswegen verlaufen, haben leichte Einfriedungen ohne Untermauerung zu erfolgen, die leicht entfernt werden können. Die Grundmauern dürfen in den Fallen, wo sie gestattet sind, nicht hoher als 1 m sein. Die Bemalung von Grundmauern oder anderen gemauerten Teilen der Einfriedungen, die aus natürlichem Stein hergestellt oder mit haltbarem Blendstein verkleidet sein müssen, ist verboten. Die Farbung der abgeputzten Teile der Einfriedung hat durch Einmischen der Farbe in den Mörtel zu erfolgen. Die Metallteile der Einfriedung sind zu graphitieren oder in dunklen Farben zu streichen. Holzeinfriedungen sind aus gehobelten Stacheten herzustellen und mit Oelfarbe oder einer anderen dauerhaften Farbe zu streichen, und zwar in einem Ton, der mit dem Landschaftsbild und den benachbarten Einfriedungen und Gebauden harmoniert. Einfriedungen und Abgrenzungen müssen in einheitlicher Höhe und in einheitlicher Form für die Strasse, den Platz oder den Weg erfolgen, die ein einheitliches Ganzes bilden. Die Bauart, den Bauplan, Farbe und Höhe der Einfriedung bestimmt für die ganze Strasse, Weg oder Platz, oder einen bestimmten Abschnitt die zustandige Baupolizeibehörde. Unbebaute Bauplatze können mit Genehmigung der zustandigen Behörden von der Strasse mit einem provisorischen vollen Holzzaun abgegrenzt werden, der mindestens 1,8 m und höchstens 2,5 m hoch sein soll. Auf der Einfriedung kann eine Drahtsicherung angebracht werden, die aber nicht niedriger als 2 m über dem betreffenden Gelande sich befinden darf. Tore und Pforten in Einfriedungen haben sich in Richtung des Grundstücks oder der Parzellen zu öffnen. Die Einfriedungen zwischen den einzelnen Besitzungen und Parzellen müssen licht sein und dürfen 2,5 m Höhe nicht übersteigen. Wenn die Einfriedung sich auf einer Grundmauer befindet, darf diese 1 m nicht übersteigen. Verboten ist die Errichtung von Einfriedungen, die die öffentliche Sicherheit gefahrden, ferner impragnierte und gemalte Einfriedungen. Zum Streichen von Einfriedungen dürfen folgende Farben nicht benutzt werden: rot, hellblau, hellgrün, hellgelb und weiss.

2. **Landgemeinden.** In Landgemeinden müssen die Einfriedungen mindestens 1 m hoch sein und dürfen 2,5 m Höhe nicht überschreiten. Sie sind aus Metall- oder Holzstaketen, Drahtnetz oder Holzgeflecht, oder Mauerwerk herzustellen und können durch einen lebenden Zaun ersetzt werden. Bei Verwendung von Holzeinfriedungen können diese in Landgemeinden in der Naturfarbe belassen oder impragniert oder gestrichen werden. Zum Streichen dürfen folgende Farben nicht verwendet werden: rot, hellblau, hellgrün, hellgelb, weiss.

Bestehende Einfriedungen müssen in folgenden Zeitabschnitten den Vorschriften obiger Verordnung angepasst werden:

1. die Einfriedungen von bebauten Besitzungen und Parzellen in Stadtgemeinden innerhalb 2 Jahren, in Landgemeinden innerhalb 3 Jahren,
2. die Einfriedung von unbebauten Besitzungen und Parzellen innerhalb 3 Jahren,
3. die nach dem 1. Januar 1935 errichteten Einfriedungen müssen innerhalb von 5 Jahren den obigen Vorschriften angepasst werden.

Obige Termine gelten ab 1. April 1938.

Ausschreiben der Kassenblocks

Rechtsgrundlage: Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes Nr. 7959/34.

Die Finanzbehörden haben in einem Falle die Handelsbücher als nicht ordnungsmassig geführt verworfen, weil die Kassenblocks vom Kaufmann selbst und nicht von seinen Angestellten ausgeschrieben waren. Der Kaufmann ist deshalb beim Obersten Verwaltungsgericht (NTA) klagbar geworden, weil durch die Nichtanerkennung der Bücher seitens der Finanzbehörden den Angestellten mehr Vertrauen geschenkt wurde, als dem Kaufmann selbst. Das Oberste Verwaltungsgericht hat deshalb wie folgt entschieden: Die Tatsache, dass die Kassenblocks vom Inhaber des Unternehmens selbst ausgeschrieben werden, nimmt diesen Blocks nicht den Charakter von Kassenbelegen, da kein Gesetz ein solches Verbot vorsieht. Deshalb ist das Ausschreiben von Kassenblocks durch den Inhaber des Unternehmens kein Grund zur Verwerfung der Bücher.

Ausfuhr von Zahlungsmitteln

Rechtsgrundlage: Urteil des Obersten Gerichtes vom 14. Januar 1938, 3 K. 1783/37.

Ein Autobesitzer, der durch das Gebiet der Freistadt Danzig reiste, führte eine Summe von 314,— zł mit sich, wahrend er seinem Chauffeur eine Summe von 214,— zł zur Mitnahme ausgehandigt hatte. Der Autobesitzer wurde strafrechtlich wegen Uebertretung der Devisenbestimmungen zur Verantwortung gezogen, da er mehr als 500,— zł auf einen Personalausweis auszuführen gedachte. Auf Grund des Urteils des Höchsten Gerichts wurde er jedoch freigesprochen mit der Begründung, dass die Devisenbestimmungen eine strafrechtliche Verantwortung nur dann vorsehen, wenn e i n e Person, die die Grenze überschreitet, eine Summe mitführt, die das auf einen Pass entfallende Kontingent übersteigt. Die Tatsache, dass der Reisende von seinem Eigentum eine bestimmte Summe dem Chauffeur übergeben hat, spielt bei der Beurteilung der Frage keine Rolle, da der Chauffeur als Passinhaber seinerseits gesetzlich zur Mitnahme der vorgesehenen Summe berechtigt ist.

Was darf mit Registermark angeschafft werden?

Zulassige Anschaffung von Kleidungsstücken — Wichtige Devisenentscheidung des Reichsgerichts.

Reichsmarkbetrage aus Registerguthaben für Reisezwecke dürfen bekanntlich nur zur Bestreitung von Reisekosten wie Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie zur Deckung sonstiger Ausgaben des taglichen bzw. persönlichen Reisebedarfs des Reisenden verwendet werden. Darüber, was zu den sonstigen Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs gehört, bestanden bisher vor allem in der Hinsicht Zweifel, ob sich ein Reisender mit Registermark Kleidungsstücke anschaffen darf. Das Reichsgericht hat hier endgültig Klarheit geschaffen und in einer neuen Devisenentscheidung folgendes ausgeführt:

Es ist nicht schlechthin unzulassig, mit Reichsmarkbetragen aus Registerguthaben für Reisezwecke Kleidungsstücke anzuschaffen. Eine solche Anschaffung kann dann nicht beanstandet werden, wenn es sich um Sachen handelt, die der in Deutschland lebende Reisende zur Befriedigung seines taglichen (persönlichen) Reisebedarfs benötigt. Was im einzelnen dazu gehört, lasst sich nicht allgemein bestimmen, sondern kann nur von Fall zu Fall nach den besonderen Verhaltnissen des Reisenden und nach Art und Zweckbestimmung der Anschaffung beantwortet werden. Die Anschaffung von Möbeln und die Bezahlung von Hausinstandsetzungskosten war dagegen unzulassig. Angaben dieser Art fallen weder unter die Reisekosten noch unter die Aufwendungen zur Deckung des taglichen Reisebedarfs.

Zu beachten ist ferner, dass Registerguthaben für Reisezwecke nur von Personen verwendet werden dürfen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschland haben, und die auch nicht beabsichtigen, sich in Deutschland standig niederzulassen. Hiernach dürfen Personen, die zwar zu Reisezwecken nach Deutschland kommen, dann aber devisenrechtlich Inlander werden, weil sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, Reichsmarkbetrage aus Registerguthaben und die aus solchen Guthaben erhobenen, noch in ihrem Besitz befindlichen Reichsmarkbetrage überhaupt nicht mehr verwenden, und zwar schon von dem Augenblick an, in dem sie den Entschluss fassen, sich standig in Deutschland niederzulassen. (5 D 790/37. — 28. Marz 1938.)

„Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung"

In letzter Zeit sind für die Allgemeinheit besonders wichtige Gesetze und Verordnungen im Gesetzblatt der Republik Polen erschienen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen über die Anpassung des öffentlichen und privaten Bauwesens an die Flieger- und Gasabwehr, Einfriedung von Besitzungen und Parzellen, Umsatzsteuer, dingliche Rechte an Kraftfahrzeugen, Butterausfuhr, Molkereibetriebe, Stabilisierung der Getreidepreise, Mehlabgabe, Wahlordnung für die Stadtverordneten und Wahlordnung für die Dorf-Gemeinde- und Kreisrate.

Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können vom Verlage der Firma „L e x", Poznań, Wały Leszczyńskiego 3, in Einzelheften zum Preise von 3,50 zł bezogen werden.

Neue Gerichtsmarken

Wie wir erfahren, werden in nächster Zeit neue Gerichtsmarken über 1 zł und 0,50 zł herausgebracht. Wir machen darauf aufmerksam, dass die alten Gerichtsmarken der gleichen Werte aus dem Verkehr gezogen werden und nur noch bis zum Ende dieses Jahres gültig sind. Sie können aber nach dem 31. Dezember 1938 gegen neue Gerichtsmarken eingetauscht werden.

Buchbesprechung

Wir setzen heute die Besprechungen von ausgewählten Fachbüchern, deren Anschaffung wir unseren Mitgliedern empfehlen, fort.

„Das Tischlerhandwerk" von Prof. H. Söhlemann, erschienen 1936 im Verlage von Heinrich Killinger, Verlagsgesellschaft m. b. H., Nordhausen am Harz.

Es handelt sich hier um ein ganz ausgezeichnetes Fachbuch, das in erschöpfender Gründlichkeit und systematischem Aufbau alle Wissensgebiete des Tischlerhandwerks behandelt. Das folgende Inhaltsverzeichnis spricht dafür am besten.

Inhaltsverzeichnis

Lehrling und Geselle finden hier alles, was sie als zukünftige Meister über die Werkstoffe, ihre Bearbeitung und Behandlung, die Maschinen und Werkzeuge, den Aufbau von Möbeln, die Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen, die Bautischlerei u. a. wissen müssen. Aber auch für den Meister ist das Buch ein fast unerschöpflicher Quell neuen Wissens. Das alphabetische Sachregister gibt ihm die Möglichkeit, das Buch auch als Nachschlagewerk zu benutzen.

Ganz besonders wertvoll gerade für unsere Tischler ist der Abschnitt über die Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen. Wie notwendig bei uns eine Ueberholung und Besserung des Geschmacks der Tischler ist, hat die letzte Schwersenzer Möbelmesse, die vor einigen Tagen beendet wurde, gezeigt. Möbel mit Stilgemischen, wilden Furnieren, Klumpfüssen, unmöglichen Ausbuchtungen und anderen Unarten, die den Möbeln alle Wärme und Schönheit nehmen, werden auch bei unseren Verbrauchern nicht den gewünschten Absatz finden, denn man kann es einem Bauern oder einem vernünftigen Städter nicht zumuten, dass er sich solch ein Monstrum in die gute Stube stellt. Wir wiederholen hier unsere bereits in einigen Kritiken vertretene Meinung, dass unsere Tischler einen ganz anderen Erfolg erzielen könnten, wenn sie vernünftige Möbel gestalten würden. Hierzu wird ihnen der Abschnitt über die Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie über den Aufbau und die Einrichtung von Möbeln ganz grosse Dienste leisten. Wer diese Abschnitte und die ein- und mehrfarbigen Tafeln genau durchstudiert, muss den rechten Sinn für die Möbelgestaltung und die Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen bekommen.

Von besonderem Wert gerade für unsere deutschen Tischler in Polen sind auch die Abschnitte über „Geschäftsführung im Handwerk" und „Einrichtung und Lauf des Betriebes". Gerade in der Organisation der Betriebe, der Anwendung moderner Maschinen und Arbeitsmethoden und Werkstoffe sind unsere Handwerker hier in Polen noch sehr im Rückstande. Hier kann durch das Studium des Buches und der Anwendung der dort enthaltenen Anregungen eine Besserung geschaffen werden. Das gleiche gilt für die Geschäftsführung im Handwerk.

Zu dem Hauptwerk gehört auch noch ein Taschenbuch für Möbel-, Bau- und Kunsttischler, das mit seinen Zeittafeln der Kunstgeschichte, kurzen Anleitungen zur Betriebsführung und Fachzeichnen und verschiedenen Tabellen für die Kalkulation jedem Meister und Betriebsführer bald unentbehrlich werden wird.

Abschliessend sei noch einmal gesagt, dass wir unseren Tischlern dieses Werk auf das wärmste empfehlen.

Das Buch, das in geschmackvollem und dauerhaftem Leinenband erschien, umfasst 785 Seiten Text mit 566 Abbildungen und 16 ein- und mehrfarbigen Tafeln. Es ist in allen deutschen Buchhandlungen erhältlich und kostet bei Barzahlung Rm. 27.—, bei Teilzahlung bis zu 10 monatlichen Raten Rm. 29.50. Hierzu sei noch bemerkt, dass der Preis des Buches in Polen um 25% gesenkt wird.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, für den Teil: Handel, Recht und Steuern Hermann Mey, beide Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań. — Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Betriebsleiter, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Zimmermann,
32 J., ledig, mit Bautischlerei und Oelanstrich vertraut, sucht Stellung. 2/3.

Ziegelbrenner,
35 Jahre, verheiratet, kinderlos, militarfrei, bereits verschiedentlich in Stellung gewesen, sucht Stellung. 10/2.

Tischlergeselle,
28 J., verheiratet, mit allen Arbeiten und Zeichnungen vertraut, bereits selbstandig gearbeitet, sucht Stellung. 11/29.

Tischlergeselle,
31 J., verheiratet, sucht Stellung. 11/26.

Schmiedegeselle,
26 J., ledig, sucht weitere Ausbildung in Kutschwagenbau bzw. Maschinenschlosserei. 21/43.

Schmiedegeselle,
30 J., ledig, stammt aus der Lemberger Gegend, ohne Hufbeschlagprüfung, auch als Schlosser zu verwenden. s. Stllg. 21/21.

Schmiede-Schlossergeselle,
24 J., ledig, mit autog. Schweissen und Installation vertraut sucht Stellung. 21/47.

Schlosser — Chauffeur,
26 J., ledig, auch mit Traktor- u. Dreschsatzführung vertraut, sucht Stellung, wo spätere Verheiratung gestattet ist. 22/2.

Maschinenmeister, Werkmeister,
55 J., verheiratet, perfekte deutsch-poln. Sprachkenntnisse, verschiedentl. in Stellung gewesen, sucht entsprech. Posten in der Eisen- bzw. Holzindustrie, auch als Sagewerksleiter. 23/11.

Klempner — Installateur,
28 J., ledig, in seinem Fach gut bewandert, sucht Stellung. 25/2.

Radiotechniker,
26 J., ledig, gelernter Elektrotechniker, noch in ungekündigter Stellung, mit samtlichen Arbeiten vertraut, guter Fachmann, sucht Stellung. 31/5.

Klavierbauer und -stimmer,
28 Jahre, sucht Stellung, ubernimmt auch Reparaturen auf Anforderung. 39/1.

Techniker,
21 J., in Maschinenbau ausgebildet, z. Zt. noch in einem techn. Buro tatig, möchte sich verandern. 40/6.

Schriftsetzer (Hand- und Maschinensetzer),
33 J., ledig, mit Tiegel- und Flachpresse vertraut, sucht Stellung. 41/1.

Buch-, Papierhandler,
27 J., led., auch in Musikalien ausgebildet, sucht Stellung. 43/2.

Weissgerber,
41 J., verheiratet, Kriegsinvalide, jedoch in seiner Arbeit dadurch nicht behindert, sucht Stellung als Weissgerber bzw. andere Beschaftigung. 47/1.

Konditor — Backer,
26 J., ledig, z. Zt. noch in Stellung, möchte sich verandern. 62/5.

Fleischergeselle,
29 J., ledig, mit allen Arbeiten vertraut, sucht Stellung. 63/11.

Fleischergeselle,
29 J., ledig, mit allen Arbeiten vertraut, bereits verschiedentlich in Stellung gewesen, sucht Stellung. 63/28.

Fleischergeselle,
25 J., ledig, b. Militar gedient, kurze Praxis als Geselle, war auch vorübergehend selbstandig als Hausschlachter tatig, sucht Stellung. 63/22.

Müllermeister,
[illegible]
Stellung als Meister, Werkführer. 64/38.

Müllermeister,
32 J., ledig, mit Fachschulbildung, sucht Stellung in grösseren Betrieben. 64/41.

Müllergeselle,
27 J., ledig, mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut, z. Zt. in Stellung, möchte sich verändern. 64/43.

Müllergeselle,
31 J., verheiratet, besitzt über 4 J. Gesellenpraxis, hatte zuletzt ein Mehlumtauschgeschaft inne, z. Zt. als Lediger in Stellung, sucht Beschaftigung als Verheirateter. 64/18

Obermüller,
38 J., verheiratet, Praxis vorhanden, besonders für Montage verwendungsfahig, sucht Stellung. 64/32.

Müllermeister,
31 J., verheiratet, mit allen neuzeitlichen Einrichtungen vertraut, sucht Stellung als Meister oder Werkführer. 64/29.

Friseurgehilfe,
21 J., led., mit Vorkenntnissen im Damenfach, sucht Stellung. 68/12.

Holzkaufmann,
39 J., verh., hauptsachlich selbstandig tatig gewesen, sucht Stellung. 73/3.

Textilwarenverkaufer,
33 J., verheiratet, perfekte deutsch-poln. Sprachkenntnisse, sucht Stellung auch als Buchhalter, Büroangestellter. 80/24.

Kolonialwarenverkaufer,
30 J., ledig, militarfrei, 1925 ausgelernt, auch mit Büroarbeiten vertraut, in verschiedenen Stellungen tatig gewesen, sucht Stellung. 81/16.

Eisenwarenkaufmann,
29 J., ledig, beim Militar gedient, auch in der Kolonialwaren- und Gastwirtsbranche bewandert, seit 1929 als Gehilfe in verschied. Stellungen tatig gewesen, sucht Stellung in grösserem Betriebe. 82/15.

Eisenwarengehilfe,
27 J., ledig, b. Militar gedient, besitzt bisher wenig Gehilfenpraxis, s. Stellung. 82/8.

Eisenkaufmann,
20 J., ledig, deutsch-polnische Sprachkenntnisse, sucht Stellung in grösserer Stadt. 82/6.

Drogist,
24 J., led., b. Milit. ged., 1 J. die Drogistenschule besucht, besitzt 2 Jahre Gehilfenpraxis, sucht Stellung. 84/1.

Drogistengehilfe,
24 J., ledig, z. Zt. noch in Stellung, sucht entspr. Posten zum 1. 1. 1939. 84/5.

Drogistengehilfe,
30 J., ledig, deutsch-polnische Sprachkenntnisse, sucht Stellung auch als Kolonialwarenverkaufer, mögl. Nahe Grossstadt, um sich beruflich fortzubilden. 84/4.

Verkauferin,
26 J., ledig, hat bereits mehrere Stellen innegehabt, hauptsachlich in Backereien gearbeitet, sucht Stellung. 87/17.

Verkauferin,
25 J., ledig, in der vaterlichen Fleischerei gelernt, übernimmt auch Stellung bei Kindern. 87/21.

Büroanfangerinnen,
zum Teil mit guten polnischen Sprachkenntnissen, suchen Stellung. 76.

Mühlenarbeiter,
34 J., verheiratet, ca. 7 Jahre in einer Ein- und Verkaufsgenossenschaft und ein Jahr in einer Motormühle tatig gewesen, vertraut mit Walzenstühlen, Plansichtern, Sauggas- und Rohölmotoren, z. Zt. selbstandig (Mehlumtauschgeschaft) sucht Stellung. 97.

Chemie-Ingenieur,
30 J., ledig, militarfrei, mit Diplom, sucht Stellung. 98/1.



KLEINE ANZEIGEN

Kolonialwaren- und Delikatessgeschäft

in Kreisstadt bei Posen, beste Lage am Markt, grösstes und ältestes Geschäft am Orte, kompl. eingerichtet, Büro, umfangreiche Kellereien und Speicherräume, evtl. mit moderner Dreizimmerwohnung zum 1. Januar 1939 **sehr günstig zu vermieten.** Warenbestände sind nicht zu übernehmen.

Anfragen unter A 152/38 an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.